# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 5/89

Preis:10,-öS

### STUDIUM

- Das Juridicum kommt in Bewegung
- Weichenstellungen in der Hochschulpolitik
- Juristen und Frauen ein Lehrstück

- Sicherheit durch Polizeibefugnis?
- Frauendiffernzen
- Die kleinenAktionäre
- Kurdenprozeß in der BRD
- Österreich ohne Bundesheer?
- Frauenkrimis



THEMA

Sozialismus & Recht

### VORSATZ Von Zinner und Zöchling

## Wenns läuft läufts !

Wer rastet der rostet - das gilt ganz besonders für eine Zeitschrift. Deshalb verändert sich auch das JURIDIKUM mit jeder Ausgabe. Dieses Heft hat bereits 28 Seiten und damit einen Umfang, der redaktionelle Planung und inhaltliche Gliederung ermöglicht. Völlig neu eingeführt haben wir die Rubrik "In Bewegung - engagieren im Rechtsstaat": Sie soll den geneigten Leserinnen und Lesern von nun an ständige Begleiterin sein und ihnen den Weg weisen zu Gruppen und Initiativen, bei denen sie ihre Arbeitskraft, ihr Wissen oder ihre Geldspenden sinnvoll einbringen können (beachte diesmal Seite 26).

Eine zweite Neuerung betrifft das THEMA: Es steht jetztnicht nur in der Heftmitte (endlich als "Heft im Heft"), es hat auch eine neue Funktion: Während wir bisher (wider besseres Wissen) noch versucht haben, irgend eine Art von Vollständigkeit zu verwirklichen,

bekennen wir uns von nun an angstfrei dazu, daß das THEMA nur jeweils einzelne Aspekte desselben anreißen kann. Erklärtes Ziel ist es jetzt, eine einmal aufgenommene Auseinandersetzung konsequent weiter zu verfolgen (ein Eingreifen unserer Leserinnen und Leser in Form von Briefen oder Beiträgen ist daher gerade zum THEMA besonders erwünscht). Zu den Rubriken "Recht und Gesellschaft" und "Studium" ist zu sagen, daß auch sie weiter an Umfang und inhaltlicher Breite gewinnen sollen. Zu letzterer gehen unsere Überlegungen bereits in Richtung eines "Magazins für Studium und Beruf' (ob und wann wir diese Idee realisieren können, hängt allerdings von unserer Finanzlage ab). Auch der Teil "Sehen/ hören/lesen" soll künftig größer und vielfältiger werden.

Hand in Hand mit der Weiterentwicklung des JURIDIKUM tritt auch der Herausgeber und Verleger aus seinem Schattendasein hervor und entwickelt ein "Eigenleben": Mit neuem Namen und gründlicher formuliertem Vereinszweck (siehe Seite 3) ist er nun offen für neue Projekte und vielfältige Kooperationen.

Ein erster Schritt dazu ist die Zusammenarbeit mit der Österreichischen Vereinigung demokratischer JuristInnen, für die Context die Produktion der ÖVDJ-Mitteilungen übernommen hat. Diese Zusammenarbeit ist auch für JURIDIKUM-Leserinnen und Leser ein Grund zur Freude, denn sie erhalten von nun an automatisch mit dem neuen JURIDIKUM auch die ÖVDJ-Mitteilungen - das heißt: Beiträge namhafter Juristinnen und Juristen zu aktuellen Themen, die ebenso politisch brisant wie fachlich anspruchsvoll sind. Wie man im Süden des Landes sagt: Wenns laaft laafts!

### **JURIDIKUM**

#### Zeitschrift im Rechtsstaat

Medleninhaber, Herausgeber: Context, Verein für Kommunikation und Information, Lerchenfelderstraße 70/62, 1080 Wien, 43 04 395.

Redaktion: Alois Birklbauer, Katharina Echsel, Felix Ehrnhöfer, Markus Hager, Wolfgang Richard Knapp, Michaela Kovacic, Iris Kugler, Thomas Sperlich, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer; Bildredaktion: Matthias Blume (48 54 88); Chefredaktion: Robert Zöchling (45 68 583), Stv.: Matthäus Zinner (43 04 395).

Autorinnen dieser Ausgabe: Christian Baumgartner, Karl Thomas Büchele, Stefan Freytag, Michael Genner, René Karauschek, Maria Reiffenstein

Photos: Archiv, Blume.

Produktion: Satz: Christa Schweng, Produktionsleitung: Matthäus Zinner, Stv.: Katharina Echsel. Herstellung: KOPITU, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien, 56 33 16.

Anzeigen: Wolfgang Richard Knapp (97 51 21), Rainer Weinzettl (85 14 86), *Leitung:* Stefan Winkler (93 22 85/18). Preisliste Nr. 3 vom 1. 12. 1989 senden wir auf Wunsch gerne zu.

### **INHALT**

#### Aktueli Frankreich: Polizeieinsatz......3 Wien: Juridicum in Bewegung.....4 Studium Hochschulpolitik: Weichenstellungen.....5 Juristen und Frauen: Lehrstück in 13 Beispielen.....6 Recht & Gesellschaft "Sicherheitspolizeigesetz": Erlaubt wird, was der Polizei gefällt.......8 Frauendifferenzen: Freiheit, Gleichheit, Weiblichkeit?.....9 Kleinaktionäre: Kein realer Einfluß......19 **BRD-Türkel:** Gemeinsam gegen Kurden......21 Bundesheer-Volksbegehren 1970: Unbewaffnete Neutralität?.....23

#### Sehen/hören/lesen

	Enthemmte Juristen?	
	Frank Zappa und die Hermeneutik	24
	Frauenkrimis:	
	Horrible Topfpflanzen	25
,	Nachsatz:	
	Der Krokodil-Streit	25
	In Bewegung:	
	Der Flughafen-Sozialdienst	2€
	Extratour:	
	Der Dienstweihnachtsbaum	18
	THEMA: Sozialismus & Re	cht
	Marxismus & Positivismus:	

# Marxismus & Positivismus: Paschukanis und Kelsen.......11 "Klassische" Menschenrechte: Anstelle der Freiheit die bürgerliche....14 Sozialistisches Völkerrecht: Selbstbestimmungsrecht der Völker...16

Erlch Fromm:
Humanistischer Sozialismus......17
Bücher zum Thema.....18

Polizeieinsatz gegen Longo Mai:

# Mit Kanonen auf Spatzen schießen

Forcalquier. (ts). Am frühen Morgen des 29. November wurde die "Europäische Kooperative Longo Mai", nahe der kleinen Stadt Forcalquier in Südfrankreich, unter dem Vorwand, es würden dort kurdische "Terroristen" versteckt, von einem riesigen Polizeiaufgebot gestürmt. Um sieben Uhr früh wurde das circa 300 Hektar große Areal von einer Brigade der Gendarmerie, einer Kompanie der französischen Antiterroreinheit CRS, zwei Untersuchungsrichtern und der Kriminalpolizei aus Marseille und Paris mit einem ganzen Fuhrpark von Einsatzfahrzeugen, einem Sanitäterwagen und Hubschraubern besetzt. Die Beamten der CRS drangen nach Rambo-Manier in die drei Höfe ein, wobei sie einige Genossenschafter durch Knüppelhiebe verletzten. Aber die Polizei fand weder zähnefletschende Terroristen, noch Waffen- oder Sprengstofflager noch sonst irgend etwas vor, was diese Aktion auch nur annähernd rechtfertigen würde.

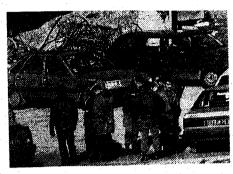
Einzig aufweisbarer "Erfolg" der Behörden war die Festnahme des kurdischen Anwalts Hussein Yildirim und dreier Jugendlicher aus Mali

Hussein Yildirim hat Anfang der 80er Jahre hunderte Kurden und Kurdinnen vor türkischen Militärtribunalen verteidigt. Daraufhin wurde er selbst gefoltert und eingesperrt. Erst nach einer Protestkampagne von Amnesty International wurde er freigelassen und in Schweden als Flüchtling anerkannt. Auch im Exil setzte er sich aktiv für den Kampf des kurdischen Volkes ein. Nachdem im Frühjahr 1989 in den Niederlanden ein Attentat auf ihn verübt worden war, dem er nur knapp entging, lebte er zurückgezogen auf der Kooperative in Südfrankreich.

Zwei Tage lang versuchte die Polizei, ihn mit ihren Verdächtigungen in Verbindung zu bringen. Am Abend des 30. November mußte er freigelassen werden, weil absolut überhaupt nichts gegen ihn vorlag.

Die drei Jugendlichen aus Mali, die sich für ein Landwirtschaftspraktikum auf der Longo Mai-Kooperative befanden, sitzen in Schubhaft und werden wahrscheinlich wegen Ablaufs ihres Visums in ihre Heimat abgeschoben.

Die Polizei versuchte mit dieser Aktion, Yildirin und CEDRI (Europäisches Komitee zur Wahrung der Rechte von Flüchtlingen und Gastarbeitern) mit Sitz in Forcalquier, das seit Jahren gegen die verschiedenen Versuche, kurdische Exilorganisationen zu kriminalisieren,



arbeitet (Schweden, BRD...), in die Nähe von Morden und Entführungen an kurdischen Oppositionellen zu rücken. So wurde versucht, ihnen -neben zwei Morden in Frankreich - den Mord an dem Generalsekretär der "Demokratischen Partei Kurdistans" aus dem Iran (PDKI), Abdul Raman Ghassemlou, im Juli dieses Jahres in Wien in die Schuhe zu schieben. Daß hinter diesem Mord nicht Kurden stecken, sondern vielmehr die Revolutions wächter Teherans, ist sogar in Österreich polizeibekannt.

Gegen das Vorgehen der französischen Polizei protestierten zahlreiche Asylgruppen, Rechtsanwälte und Journalisten aus ganz Europa. Auch 25 Abgeordnete zum National- und Ständerat der Schweiz, von der Sozialistischen Partei und von der Alternativen Partei, drückten ihr Befremden in einer Resolution aus, in der es unter anderem heißt: "Aktionen, wie der Polizeieinsatz in Forcalquier sind dazu angetan, eine langfristige Entwicklungs- und Flüchtlingsarbeit auf Dauer zu diffamieren. Sie sind eines zivilisierten Rechtsstaates unwürdig", und fordern, "daß die Hintergründe dieser unverständlichen Aktion der französischen Sicherheitsorgane umgehend und vollständig aufgeklärt werden."

Es ist zu befürchten, daß Frankreich, nachdem es sich bisher den Kurden gegenüber vergleichsweise liberal verhalten hat, sich nun den Kriminalisierungskampagnen in Schweden, der BRD und anderen Ländern anschließt. In zunehmendem Maße sind Kurden, aber auch andere Minderheiten in Europa, und jene die sie verteidigen, behördlichen und nichtbehördlichen Übergriffen ausgesetzt.

Anstatt kurdische Werktätige und Flüchtlinge laufend zu kriminalisieren, sollten die Polizeibehörden in den verschiedenen Ländern Europas lieber gegen die wahren Mörder und vor allem gegen deren Hintermänner vom türkischen, iranischen und irakischen Geheimdienst vorgehen.

### Context

#### VEREIN FÜR KOMMUNIKATION UND INFORMATION

Der Verein bezweckt die Information einer möglichst breiten Öffentlichkeit über alle Bereiche der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kunst, des gesellschaftlichen Lebens und anderer Themen, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind. Diese Information soll

 a) alternativ sein. Es wird also die Vermittlung solcher Inhalte angestrebt, die in bestehenden Medien nicht oder nur unzureichend vermittelt werden,

 b) fortschriftlich sein, das heißt die vermittelten Inhalte sollen auf eine Überwindung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet sein.

c) kritisch sein, das heißt aufgrund einer Analyse des Gegenstandes im gesellschaftlichen Zusammenhang zustande kommen und nicht aufgrund eines ohne solche Analyse eingenommenen Standpunktes.

d) anspruchsvoll sein. Das heißt: die vermittelte Information soll den höchsten Ansprüchen hinsichtlich der benützten Quellen und deren Auswertung sowie hinsichtlich der sprachlichen und publizistischen Darbietung genügen.

e) engagiert und demokratisch sein. Das heißt, daß die Informationstätigkeit nicht Selbstzweck ist, sondern der publizistischen Unterstützung von Personen, Gruppen, Organisationen und Bewegungen dient, die fortschrittliche Ziele verfolgen.

Zum anderen sollen die Inhalte so vermittelt werden, daß sie einer möglichst breiten Öffentlichkjeit zugänglich und verständlich sind und eine aktive Teilnahme am Geschehen nicht nur ermöglichen, sondern fordern.

Der Verein bezweckt weiters die Förderung direkter Kommunikation zwischen Personen und Personengruppen, die an einer aktiven Auseinandersetzung mit oben genannten Themen im beschriebenen Sinn interessiert sind. Der Verein strebt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Organisationen an, die ähnliche Zielsetzungen wie dieser Verein verfolgen.

Hierzu beabsichtigt der Verein:

Herausgabe, Verlag und Herstellung von Medien aller Art; auch Herstellung und Sendung von Hörfunkprogrammen, sobald dies rechtlich erlaubt ist. Planung, Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Räumlichkeiten, technischen und betrieblichen Einrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, die für diese Tätigkeiten benötigt werden, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

Das nächste **JURIDIKUM** (1/90) erscheint am

#### 12. März 1990

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Di, 19.30, Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 7. Bezirk) ein.

HörerInnenversammlung, Sit-in, Proteste...

# Das Juridicum kommt jetzt in Bewegung

Wien. (mw). Man wird es kaum glauben, auch am chronisch lethargischen Juridicum, haben sich Dinge ereignet, denen man eine gewisse hochschulpolitische Relevanz nicht absprechen kann.

Den aufmerksamen Studierenden dürften noch die Plakate der Fakultätsvertretung in Erinnerung sein, die auf die Rekorddurchfallsquote von 88% beim letzten Einführungstermin hinwiesen, und die, man höre und staune; zu HörerInnenversammlung und Sit-in aufriefen. Der recht großen Anzahl von Interessierten bot sich bei beiden Veranstaltungen ein interessanter Anblick: Die an sich harmoniesüchtgen AG-Funktis liefen zu einer kämpferischen Hochform auf. Doch leider konzentrierte sich ihr kämpferischer Elan zu einem guten Teil auf die versammelten VerteterInnen der Linken, die "wieder eine Fraktionsfrage draus machen wollen" (O-Ton Birgit Schwarz, FV-Vorsitzende Jus). Einer jeden gequälten bürgerlichen Seele, die ähnliche Auftritte kennt und fürchtet, entringt sich ein Aufschrei: Was, in Gottes Namen haben diese armen Verhetzten nun schon wiederherumzumäkeln? Nun, erstens ist es gewiß nicht angenehm, darauf hingewiesen zu werden, daß die Aktionen, die man setzt (HV und Sit-in) von der Opposition schon seit langem gefordert wurden.

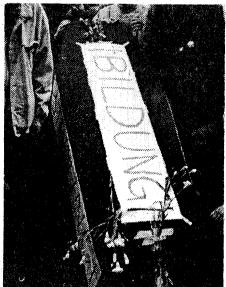
Zweitens paßt es einem sicherlich nicht ins Konzept, auf übergeordnete Zusammenhänge hingewiesen zu werden, wenn man selber gerade krampfhaft versucht, das Problem (das die "Einführung" sicherlich ist) zu isolieren und dadurch den Blick auf den allgemein untragbaren Zustand unserer Hochschulen zu verwehren. Und drittens und hauptsächlich ist es am wenigsten angenehm, wenn einem vorgehalten wird, daß die eigenen Aktivitäten nicht erfolgreich sind, daß sie nichts fruchten.

In Besinnung auf basisdemokratische Vorstellungen wurde darauf im Anschluß an das Sit-in vor dem Institut eine Arbeitsgruppe Jus Reform gebildet, die es sich zum Ziel machte, eine Protestresolution aufzusetzen, die Mißstände aufzeigt und die dem Minister Busek übergeben werden soll.

Daß die entgültige Fassung dieser Resolution jetzt drei Wochen nach dem ersten Treffen (und vor Redaktionsschluß) noch immer nicht fertig ist, ist nicht nur bezeichnend für die AGilität und Durchsetzungskraft der FV, sondern hat auch andere Gründe, doch davon später.

Man einigte sich in stundenlangem Gespräch

darauf, die besonders augenfälligen Mißstände rund um den Problemkreis "Einführungsprüfung" als Aufhänger zu nehmen, sie einer genaueren Analyse zu unterwerfen, hier festzustellen, daß Verschiebungen in der Benotung nur bedingt als Lösung anzusehen wären, daß vielmehr mehrere Gründe zu den schlechten Prüfungsergebnissen führen: Die Lehrveranstaltungen sind didaktisch und was ihre Kapazität anbelangt nicht zur Prüfungsvorbereitung geeignet. Die Koordinierung unter den einzelnen Vortragenden ist mangelhaft und erschwert bis verunmöglicht prüfungsrelevantes Lernen. Auch was die Beurteilung anbelangt, war man sich einig, daß ein gesetzlich verankertes Recht auf Einsichtnahme für die StudentInnenvertretung zu mehr Transparenz führen und damit willkürliche Benotung erschweren würde. Die Voraussetzung für eine Besserung - nicht nur der "Einführungsergebnisse" - ist aber eine Erhöhung des Lehrveranstaltungsangebotes, und die ist, wenn man die Überlastung der Lehrenden betrachtet, nur



durch eine großzügige Aufstockung beim wissenschaftlichen Personal zu erreichen. Gerade Wien hat hier einen enormen Aufholbedarf, hat es doch bundesweit das ungünstigste Verhältnis Lehrende - Studierende aller juridischen Fakultäten. Es wurde auch erwähnt, daß das Budget, wie es zur Verabschiedung kommt, nicht nur die beanstandeten Probleme unberührt läßt und dadurch den Notstand perpetuiert, sondern auch in keiner Weise den Forderungen der Rektorenkonferenz nach zusätzlichen 20 Milliarden für das Wissen-

schaftsbudget nachkommt. Die Rektorenkonferenz meinte, diese Summe wäre der Betrag, der für eine Aufrechterhaltung eines geordneten Wissenschafts- und Lehrbetrieb notwendig wäre.

Es liegt der Schluß nahe, daß der Regierung am Hochschulbetrieb wenig gelegen ist. Bemerkt man, daß gleichzeitig das Heeresbudget um 1,8 Milliarden aufgestockt wird, wird es noch leichter zu erkennen, in welche Richtung hier Schwerpunkte gesetzt werden.

Doch zurück zur Arbeitsgruppe Jus-Reform und deren Forderungen. Der Linken war es ein besonderes Anliegen, die Novellen zum AHStG und zum UOG zu erwähnen, die (genaueres dazu Seite 5) im Grunde auf eine Entdemokratisierung und auf die Möglichkeit der Einrichtung von Privatuniversitäten hinauslaufen. Da gab es ein Gejammer und Wehklagen auf seiten der AG, man könne doch nicht soviel auf einmal, die Leute wären überfrachtet, das mangelnde Interesse, und überhaupt die endgültige Fassung wäre noch nicht zur Begutachtung beim hochherrschaftlichen Zentralausschuß eingelangt.

Dabei war von Anfang an die Stoßrichtung der Novellen klar, die Verzögerungstaktik der AG evident und jede neue Arbeitsvorlage, die aus dem Ministerium abgezweigt wurde, bestätigte das. Doch auf einer Mehrheit, wie sie die AG hält, ist gut ruhen. In der nach Redaktionsschluß ausgesendeten Zeitschrift "jus-report" (AG) ist kein Sterbenswörtchen über das bisher Angeführte zu finden und das "Uni-Aktuell" geht nur äußerst knapp auf die Novellen ein, die in Wahrheit eine Weichenstellung für die weitere Hochschulpolitik bedeuten. Ist man anfänglich noch geneigt, all das mit der schlichten Unfähigkeit der AG zu erklären, drängt sich bald der Verdacht auf, daß hier vorsätzlich gehandelt wird. Schlamperei, Pallawatsch, das mäßig erfolgreiche Zurückhalten von Informationen, die Initiativlosigkeit regen aber Widerspruchsgeist. Beginnen wir außerhalb unserer Fakultät: Zur Organisation und Vorbereitung des bundesweiten Aktions- und Informationstages hat sich das Wiener Aktionskomitee rekonstruiert, zu dessen Besuch wir hiermit anregen möchten. Es trifft sich jeden Dienstag um 12.00 Uhr in der Gruwi-Fak, Wasagasse 12.

Nach der hoffentlich recht breiten und dichten Information der Masse der Studierenden wäre es doch gelacht, wenn man nicht auch am Juridicum Beherzte und Unentwegte zu aktivem Engagement vereinen könnte. Auch dazu ist ein Grundstein gelegt worden: Eben diese ominöse Arbeitsgruppe Jus-Reform, die unter Einbeziehung aller Interessierten, Betroffenen und politisch Aktiven gemeinsam mit der offiziellen ÖH für eine Verbasserung der Studiensituation arbeiten will. Termine werden an den regelmäßig stattfindenden Büchertischen bekanntgegeben. Wir hoffen auf eure rege Teilmahme.

UOG, AHStG, Budget...

# Weichenstellungen in der Hochschulpolitik

Michael Wimmer

Informationen über die Weichenstellungen der Hochschulpolitik scheint man überall anders eher zu bekommen, als von den "zuständigen" Interessensvertretungen in den AG-dominierten Gremien. Diese Lücke zu schließen ist unser Anliegen.

Die hoffentlich nach dem Aktionstag 5. 12. stärker ins Blickfeld geratenen Novellen zum UOG und AHStG sind nur Teil einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Regierung, mit deren Auswirkungen wir uns wohl konfrontiert sehen werden, so fest auch unsere Vertreter die Augen davor schließen wollen. Nichtsdestoweniger erscheint es ratsam, mit eben diesen Novellen zu beginnen:

### AHStG Novelle - Wolf im Schafspelz

§ 40a Abs 1 Studien an außeruniverstären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich können durch Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf bestimmte Zeit als ordentliche Studien, Lehrgänge und Kurse mit universitärem Charakter anerkannt werden.

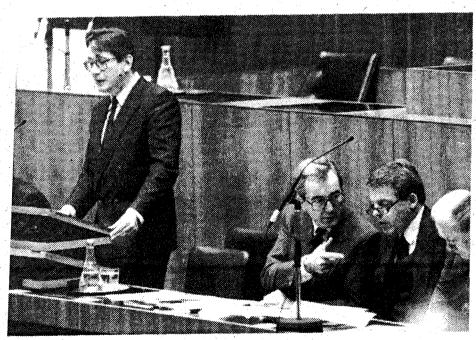
Was uns Minister Busek anfangs noch besonders täppisch mit dem Wunsch seines Parteifreundes und Landeshauptmannes Ludwig nach niederösterreichischen Landesakademien erklären wollte, wurde von dem neuen Rektor der Wiener UNI. Wernhart schnell ins rechte Licht gerückt: Hier handelt es sich nicht nur um den gesetzlichen Rahmen für Privatuniversitäten, es ist auch erklärter Wille der Verantwortlichen sie zu realisieren - nach dem Motto, daß sich Interessenten, Aasgeiern gleich, schon fänden. Um noch konkreter zu werden: Die Republik Österreich bezahlt die Ausbildung der Studierenden und Lehrenden vom Kindergarten bis zur Matura, bzw. dem Hochschulabschluß, stellt Infrastruktur und intellektuelle Kapazitäten (o pardon, humane Produktionsfaktoren) zur Verfügung, den krönenden Abschluß bildet dann irgendeine, nicht nach öffentlichrechtlichen Kriterien geführte Institution als exklusiver Nutznießer. (1) Als besonders plakatives Beispiel seien hier die profitträchtigen Naturwissenschaftlichen Studien genannt: Eine (fiktive) außeruniversitäre wissenschaftliche Bildungseinrichtung beschäftigt sich in Zukunft mit der Entwicklung neuer Geschmacksrichtungen für zB Coca Cola, während am "normalen" Chemieinstitut hinten und vorne das Geld fehlt, um zum Beispiel Schadstoffanalysen für effizienten Umweltschutz zu entwickeln. Womit wir zu einem weiteren bis jetzt noch eher unbeachteten Aspekt kommen: Wer sich die Verflechtung von Forschung und Monopolinteressen im oft als Beispiel gepriesenen Japan vergegenwärtigt, wird sich dem messerscharfen Schluß nicht entziehen können, daß hier die "Freiheit der Wissenschaft und Lehre" zur Chimäre wird. Daß auf der anderen Seite minder profitträchtige Studienrichtungen der GEWI - SOWIE -GRUWI notwendigerweise auf der Strecke

Weil wir gerade das Wort Klasse erwähnten: Vollkommen ausgeklammert wurde bisher auch der soziale Aspekt, nicht weiter verwunderlich bei der Urheberschaft. Die außeruniversitären Einrichtungen werden natürlich nur von denen besucht werden können, die, beziehungsweise deren Eltern, sich die vorgesehenen Studiengebühren leisten können. Wer noch immer im Hinterkopf den Vergleich mit Studium oder post graduate in Harvard, Yale oder Berkley hat, dem sei der Hinweis auf die, die 10 Prozentmarke übersteigende Analphabetenrate und das allgemein sinkende Bildungsniveau in den USA, unausweichliche Folgeerscheinungen solcher "Elite"konzepte nicht erspart.

#### **UOG-Novelle**

Interuniveristäre Zentren sind besondere Universitätseinrichtungen, an dennenmehrere Universitätenbeteiligt sind zum Zwecke der Durchführung oder Unterstützung interuniversitärer wissenschaftlicher Forschung (...) insbesondere zur Durchführung oder Unterstützung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen. (...) Im Forschungsbereich kommt die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern in Betracht (§ 93a Abs 1).

Was hiermit bezweckt wird, kann man sich verdeutlichen, wenn man dem Terminus ande-

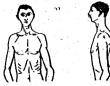


"Und wie wär 's mit einem Kautionssystem für Bolidiger?"

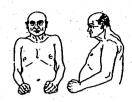
bleiben, dürfte jene am wenigsten stören, die das Menschenrecht auf umfassende, allseitige Bildung schon lange in der humanistischen Gerümpelkammer sehen wollen. Noch einmal sei hier erwähnt, daß die AG-dominierte Exekutive Maulaffen feil hält, während unsere traditionellen Universitäten zu Bildungsstätten zweiter Klasse degradiert werden.

re Rechtsträger besonderes Augenmerk widmet. Minister Busek versuchte dahingehende Bedenken abzuschwächen, indem er darauf hinwies, daß es in Österreich keine ökonomische Größen gäbe, die dieses Angebot nutzen könnten. Wozu dann alles, würde man sich fragen, wenn man nicht wüßte, welche Möglichkeiten SPVPFP gerne ausländischem

Kapital im Rahmen eines EG-Anschlusses bieten möchten. Dann wird es auch klar, wer diese anderen Rechtsträger naturgemäß auf Grund ihrer ökonomischen Größe sein werden: Bundesdeutsche beziehungsweise EG Monopole. Und was Monopole und ihre Lobbys allgemein von demokratischer Mitbestimmung halten, wurde zu Redaktionsschluß gerade eindurcksvoll auf Österreichs Durchzugsstraßen demonstriert. Daß die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Studierenden gleichsam im vorauseilenden Gehorsam zurechtgestutzt werden, nimmt hier kaum noch Wunder. So zum Beispiel kann auf Beschluß des (bei uns AG-regierten) Fakultätskollegiums eine Generalkommission eingerichtet werden, die, mit Ausnahme der Dekanswahl, alle Kompetenzen des Fakultätskollegiums übernimmt und so mehr oder minder lästige Fragesteller wie MUKI DI RUI austrickst. Das FAK-Kollegium kann dann während des Semesters ja Gaudeamus igitur einstudieren, um es zur Dekanswahl aufzuführen. Was Busek sonst noch unter Demokratie versteht, demonstriert er mit der Einführung des Gastprofessors auf Zeit: Dieser soll auf Vorschlag eines vom Minister einzusetzenden (ihm daher willfährigen und weisungsgebundenen) wissenschaftlichen Beirates bestellt werden. Das zuständige Kollegialorgan soll "angehört" werden (§ 33 Abs 4). Für die Publizistik könnten wir gleich Dichand oder Falk vorschlagen, die ebenfalls geforderte fachrelevante Praxis hätten sie ja. Mehr in die Beurteilung des Budgets spielt da folgender Gesetzestext hinein: Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann die Zahl der (...) nicht remunerierten (Kollegiengeldabgeltung) Lehraufräge nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die Festsetzung von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten begrenzen. (§ 38 Abs 8)Die Betonung liegt hier auf begrenzen. Waren schon bisher die remunerierten Lehraufträge auf so niedrigem Niveau, daß das Pflichtlehr-angebot nicht gewährleistet werden konnte und auf durch Kollegiengeldabgeltung finanzierte Lehrveranstaltungen zurückgegriffen werden mußte, soll in Zukunft diese Finanzierungsmöglichkeit wegfallen. Daß die schon behandelten katastrophalen Durchfallsquoten und überlangen Studienzeiten hauptsächlich auf den Mangel an geeigneten Lehrveranstaltungen zurückzuführen sind, bleibt nicht nur vollkommen unberücksichtigt, es ist darüber hinaus zu befürchten, daß diejenigen ProfessorInnen und AssistentInnen, die sich die Mühe machten, für weniger Geld (Kollegiengeldabgeltung bedeutet ca. 50 Prozent eines remunerierten Lehrauftrages) mehr zu arbeiten, es sich in Zukunft wohl gründlich überlegen weden, zusätzliche Repetitorien, Übungen, etc. zu machen.



Leptosomer Typ (nach E. Kretschmer)



Pyknischer Typ (nach E. Kretschmer)





Athletischer Typ (nach E. Kretschmer)

Renitenter Typ (nach I. Kugler)

Was haben wir gelacht !?!!

# Juristen und Frauen - ein Lehrstück in 13 Beispielen

Iris Kugler

Das Weib das Gott der Herr erschuf, schuf er zu mancherlei Beruf; Allein der süßeste von allen ist der, den Männern zu gefallen. Wir danken Gott zu dieser Frist, daß du ein Weib geworden bist (J. W. Goethe)

Betont feminin gibt sich bei näherer Betrachtung die heurige Herbstliteratur. Geschickt tarnt sich da Hochgeistiges im chauvinistischen Blütenmuster. Jedes Mauerblümchens zu gedenken würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, doch versinken wir in andächtiger Betrachtung der schönsten Exoten (der Botanik).

#### Hasso der mannscharfe

Den Reigen eröffnet Dr. Kienapfel auf Seite 11, Allgemeines Strafrecht: Wegen eines län-

geren Auslandsaufenthaltes gibt A seinen mannscharf dressierten Schäferhund Hasso der B in Obhut. In dieser Zeit verwöhnt (=entfremdet) die B das Tier dermaßen, daß Hasso nur noch als Schoßhund taugt. Doch wir Mädels als Mädels sind nicht nur gut, kriegerische Schäfer in pazifistische, unbrauchbare Schoßhunde zu verfremden, auch als vielgeplagte Hausfrauen haben wir im ÖH-Psychologiescriptum (für JuristInnen) auf Seite 41 einen anschaulichen Auftritt: Ein Vertreter will einer Hausfrau einen Staubsauger verkaufen. Er sagt: "Dieser hier wäre der Beste, der ist aber relativ teuer, sie können ihn sich wahrscheinlich nicht leisten. Im ersten Teil liegt die sachliche Information, im zweiten spricht er das Kindheits.Ich der Hausfrau an und erwartet die Reaktion: "Den will ich aber haben." Sachlich betrachtet gibt es keinen Grund, gerade einer Hausfrau eine solche Reaktion zu unterstellen, zumal die meisten Männer von feuchten Motorradträumen geplagt werden und verglichen damit ist ein Staubsauger überlebenswichtig. Wie das so ganz genau ist mit der Erwartungshaltung des Vertreters kann mann bei Niklas Luhmann im Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechts-

<sup>(1)</sup> Nur im Zusammenhang mit den im UOG geregelten interuniversitären Zentren zu sehen

theorie (1970, Band I, Seite 177) nachlesen: Stellt sich heraus, daß eine Erwartung enttäuscht worden ist, sind zwei entgegengesetzte Reaktionen denkbar: Mann kann die Erwartung in Anpassung an die Wirklichkeit ändern - sich z.B. damit abfinden, daß die neu eingestellte Sekretärin nicht hübsch, sondern häßlich ist. Oder mann kann die Erwartung festhalten und auf ihre Basis reagieren. Womit wir bei der überstrapazierten, meist blonden, meist dummen Sekretärin wären. Ein anschauliches Beispiel aus der Vorlesung Professor Loitlsberger: Ein Chef der sich zwei Sekretärinnen hält, eine fürs Herz, die nicht rechtschreiben kann, und eine nicht fürs Herz, die aber "dafür" rechtschreiben kann, hält sich bei der herzigen den Luxus einer nicht betriebsnotwendigen Ausgabe. Die Frau als nicht betriebsnotwendige Ausgabe, oder wie ich rechtschreiben lernte. Spaß beiseite. Wo findet mann Schutz, wenn frau sich als Sekretärinnenmensch und in der Nebenrolle als nicht betriebsnotwendige Ausgabe in ihrem Recht auf Gleichheit berührt fühlt? Richtig!

#### Blonds have more fun

Denn eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte würde laut Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht (6. Auflage, Seite 43, Rz 1331) bedeuten: Daß ein Unternehmer der, ohne Bedachtnahme auf die fachliche Qualifikation immer nur eine Blondine als Sekretärin einstellt, dies nun nicht mehr tun kann, da es gleichheitswidrig (gegenüber allen hochqualifizierten Antiblondinen) wäre. Der gute Mann könnte sich bei seiner Personalsuche nicht mehr ausschließlich von seinen niederen Wünschen leiten lassen, und das kann doch niemand ernsthaft wollen (HaHa). Das Prinzip des billigen Lachers bleibt besonders im Allgemeinen Strafrecht gewahrt (Seite 354): Besserer Hund nebst Lady trippeln über den Kohlmarkt Richtung Graben. "Brav Moustache", lobt ihn sein Frauchen (F), als er sein "Geschäft" auf die Straße setzt. Der Nachfolgende kommt zu Fall, bricht sich den Arm und zeigt F wegen fahrlässiger Körperverletzung (§88/4) an. Aber wir Frauchens trippeln nicht nur neben besseren Hunden über Kohlmärkte, wir sind auch verdächtig frühreif, wenn uns auf Seite 17 des zitierten Werkes, als Beispiel für Strafen und vorbeugende Maßnahmen, ein gefährlicher Triebtäter zunächst an die prallen Brüste und sodann unter den Rock greift. Als strafbare Handlung kommt "Unzucht mit Unmündigen" in Betracht. Frau frägt sich, ob sie mit 13 Jahren unbedingt frühreif und mit prallen Brüsten bestückt sein muß, um Opfer eines gefährlichen Triebtäters zu werden. Ein bißchen weniger tuts auch, Herr Professor! Aber nicht zu wenig! Denn sobald die dümmsten Lacher verhallt sind, wird die Stimmung wieder ausgesprochen maskulin. Den Ernst der Materie erkennt mann daran, daß es nur mehr

Täter, Gläubiger, Schuldner, Kläger und Ehegatten gibt. Da ist dann selbst in Bereichen kein Platz mehr für uns, wo es eigentlich keinen für die Herren der Schöpfung gibt (Seite 76, Allgemeines Strafrecht): "Tun" und "Unterlassen" sind die beiden Erscheinungsformen der Handlung. "Tun" bedeutet: der Täter setzt ein Geschehen in Gang oder nimmt in anderer Weise Einfluß auf seinen Verlauf. Er schlägt zu, er nimmt weg, er treibt ab, er sagt vor Gericht falsch aus etc. Was er tut, wenn er schlägt ist klar, auch wenn er wegnimmt, doch wie bitte treibt er ab? Wie tut er da, wenn er tut? Seltsam. Wie liberal Österreich sein könnte. wenn nicht patriarchale Dominierungsbedürfnisse Ursache der plötzlichen Offenheit wären, liest man im Koziol/Welser Grundriß des bürgerlichen Rechts auf Seite 189.



Ein FremdeR, dessen Ehegatte ÖsterreicheR ist, kann gemäß § 11 a StGB innerhalb kürzerer Frist als sonst die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Sei es Ignoranz, sei es Panik vor den Schlünden des ewig Weiblichen, die sie in solche Fettnäpfchen treibt, sie eröffnen einem doch neue Perpektiven und zeigen, was zumindest theoretisch in diesem schönen Land alles möglich wäre. Das Risiko falsch verstanden zu werden, ist offenbar immer noch geringer, als das, Frauen am öffentlichen Leben und der öffentlichen Sprache endlich zu beteiligen. Denn laut Mitteis/Lieberich (Dt. Privatrecht, 9. Auflage 1983, Seite 55) schützt das öffentliche Recht zwar auch heute noch Ehe und Familie als Institution, das konnte aber nicht verhindern, daß die Familie durch die wachsende Beteiligung der Frau am Erwerbsund öffentlichen Leben erschüttert wurde. Im Folgenden Mitteis/Lieberich zum progressiven Gleichberechtigungsmodell der Römer (Seite 68): Die Gleichstellung der Frau darf nicht als mechanische Gleichschaltung mißdeutet werden. Sinnvoll ist nur eine funktionale Gleichbehandlung, welche die gegebenen Unterschiede in den gesellschaftlichen Aufgaben von Mann und Frau berücksichtigt. "Nicht jedem dasselbe, sondern jedem das Gleiche" ist der Sinn des Spruches suum cuique, in dem schon die Römer einen Grundpfeiler ihrer Rechtsweisheit erblickten. Eine einsetige "frauenrechtlerische" Betrachtungsweise wäre für ein Gleichberechtigungsgesetz nicht angemessen. Sie stünde im Widerspruch zu berechtigten Interessen beider Ehepartner, gelegentlich auch zu ienen Dritter vor allem der Gläubiger. Frau sieht sich also einer männlichen Übermacht (bestehend aus den Ehepartnern, den Gläubigern und Mitteis/Lieberich) gegenüber. Welchen Sinn hat es da noch, frägt sich frauenrechtlerisch die militante Emanze, bei dieser Masse an berechtigten Interessen, Frauenrechte zu vertreten? Im Gegensatz zu den Unterschieden sind diese nämlich nicht gegeben.

Doch JedeM das Gleiche und das wußten schon die Römer(INNEN?!). Düstere Visionen plagen auch Professor Schulz (Soziologie, Seite 301): Einige Intentionen der Frauenbewegung gehen dahin, den der Frau zugemessenen Freiraum im Bereich der Sexualität an ienen des Mannes anzugleichen, die Benachteiligung im Berufsleben beseitigen und die Abhängigkeit vom Mann im Rahmen der Reproduktion durch institutionelle Maßnahmen zu verändern. Mann sieht der Veränderung alter Lebensformen mit Skepsis entgegen: Hoffmann Nowotny: Freiheit und Individualität wären in höheren Ausmaß verwirklicht, die Familie mit ihren überindividuellen Leistungen würde dadurch aber geschwächt.

Wer diese überindividuellen Leistungen zu erbringen hat, wird restlos klar, wenn mann auf Seite 287 die idealtypischen Extrempositionen der Rollendifferenzierung und die Realsituation betrachtet. Modell A entspricht der strengen Rollensegregation. Vereinfacht bedeutet dies, daß die Frau allein Kinder und Haushalt betreut und nur der Mann Erwerbsarbeit leistet.

Das andere Extremmodell entspräche einer völligen Auflösung der Rollendifferenzierung. Und eine solche völlige Auflösung bedeutet nun nicht, daß der Mann die Kinder und den Haushalt hütet, nein, noch viel extremer: Alle Aufgaben werden sowohl vom Mann als auch von der Frau erledigt: Beide teilen sich die Kinderpflege, Kindererziehung und Haushaltsführung, beide sind auch berufstätig. Daß die Wirklichkeit wie so häufig auch hier in der goldenen Mitte liegt, nämlich frau ist berufstätig, betreut Kinder und Haushalt, zeigt dann das Modell der Doppelbelastung. Trotzdem sollten wir unsere Bedeutung nicht überschätzen, auf Seite 241 (Soziologie) wird klar, auf wen es wirklich ankommt: Gerade die wohlwollende Distanz des Vaters läßt ihn zu einem positiven Vorbild für das Kind werden. Sofern er also eine vorwiegend positive Bezugsperson für das Kind ist, repräsentiert er ein wichtiges Verhaltensmodell für das Kind. So fand man in vielen Studien, daß leistungsorientierte Kinder auch Väter mit hohen Leistungsansprüchen an sich selbst haben. Klar, daß gerade leistungsmotivierte Väter besonders viel Zeit für Kindererziehung haben.

Ein wenig problematisch könnte die Situation für die lieben Kleinen dann werden, wenn auch die Mutter nur mehr durch wohlwollende Distanz in Erscheinung tritt. Doch das Zeitalter der selbstwechselnden Windeln ist nicht mehr fern und dank Jus (der Studienrichtung, die ihrer Zeit immer schon ein wenig voraus war) bestehen berechtigte Hoffnungen, daß unter Einbeziehung der bisherigen Entwicklung von 600 000 Jahren - gegen Ende des 1200. Jahrtausends der Menschheitsgeschichte die Gleichberechtigung zumindest in den Lehrbüchern vollzogen sein wird.

Entwurf zum "SicherheitspolizeiG"

# Erlaubt wird, was der Polizei gefällt

Thomas Büchele/Stefan Freytag

Das vor 60 Jahren im Verfassungsüberleitungsgesetz 1929 hoffnungsvoll in Aussicht gestellte Polizeibefugnisgesetz soll nun Wirklichkeit werden. Ein Entwurf zu einem "Sicherheitspolizeigesetz" liegt vor und soll offensichtlich noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden.

Kritik an einem Polizeibefugnisgesetz überhaupt gab es immer und wurde mit sehr unterschiedlichen Argumenten vorgebracht. So zum Beispiel, daß ein solches Gesetz die Position des Bürgers in keiner Weise verbessere, da es zu einer Ausdehnung der Polizeibefugnisse führen würde. Andere bezweifelten die Möglichkeit der Vorausbestimmbarkeit polizeilichen Handelns überhaupt oder fürchteten eine Verminderung der Effizienz. Eine weitere Ansammlung von Generalklauseln und unbestimmten Gesetzesbegriffen, die das in einem Rechtsstaat berechtigte Bedürfnis nach Vorhersehbarkeit und Überprüfbarkeit polizeilichen Handelns scheinbar befriedigt, sei das einzige, was zu erwarten ist.

Viele dieser Vorbehalte stellen sich als nicht unberechtigt heraus.

Nicht unproblematisch scheinen jedoch einige neue Befugnisse:

### Erkennungsdienstliche Behandlung

● Jetzt kann niemand zur Ausweisleistung gezwungen werden, wenn nicht gegen ihn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Der Entwurf sieht nun aber vor, daß nicht nur derjenige, der im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung steht, zur Identitätsbekanntgabe gezwungen werden kann, sondern auch wer darüber Auskunft erteilen könnte, sich an einem Ort aufhält, von dem aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, es würden sich dort entweder Verbrechen ereignen oder Ausländer ohne Aufent-

haltsbewilligung aufhalten oder aber flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen. Bei Zweifel an der Identität kann der/die Betroffene bis zu einer Stunde festgehalten werden - und das ohne jeglichen Tatverdacht. Man nehme sich daher in Zukunft vor dem Karlsplatz oder von Ausländern frequentierten Lokalen in acht. Die Identität des einschreitenden Polizisten bleibt dafür auch in Zukunft im Dunkeln: Dienstnummer oder Namensschild am Revers sind nicht vorgesehen.

\*Völlig neu ist das Wegweiserecht: Dies würde bedeuten, daß die Polizei Menschen von einem bestimmten Ort wegweisen kann, wenn sowohl feststeht, daß dort wiederholt gegen das Suchtgiftgesetz verstoßen wurde oder sich sonst dort Verbrechen ereigneten, als auch der Betroffene wegen eines solchen Delikts angezeigt wurde oder sich in Gesellschaft eines solchen Menschen befindet. Also wieder Vorsicht auf dem Karlsplatz! Sprechen sie nicht mit den "falschen" Personen, sie könnten sonst des Platzes verwiesen werden.

### Durchsuchungen nach Belieben

• Offiziell erlaubt ist nun auch das Durchsuchen von Personen, Taschen und Fahrzeugen; stark erleichert das von Räumen - all dies jedoch ohne konkreten Tatverdacht. Was der Verfassungsgerichtshof in den ersten Fällen bisher ohne gesetzliche Grundlage tolerierte, wird nun Gesetz. Wenn Sie also zu finster blicken oder zu verbeulte Taschen haben kann ihnen eine Durchsuchung drohen, wenn Gesundheit und Eigentum von Menschen (...) erheblich gefährdet erscheint, sofern dies für die Klärung des Sachverhalts unerläßlich ist.

● Galt bisher der Grundsatz, daß niemand gezwungen werden kann sich selbst zu beschuldigen, so ist in Hinkunft der/die Betreffende verpflichtet bei seiner/ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung mitzuwirken - was neuerdings dann auch mit Bescheid aufgetragen bzw. mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann.

Eine praktikable und rechtsschutzfreundliche Bestimmung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren zielführenden Maßnahmen soll jene ausgewählt werden, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt, der Erfolg muß in einem vertretbaren Verhältnis zum voraussichtlichen Schaden bzw zur Ge-

fährdung stehen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn der Erfolg eingetreten ist oder nicht erreicht werden kann.

Durch konsequente Anwendung dieser Bestimmung kann der polizeiliche Eingriff auf das notwendige Minimum reduziert werden, der Rechtsschutz setzt nicht mehr erst beim Exzess ein, Weiters kann der Innenminister Richtlinien für die Handhabung der Polizeibefugnisse erlassen, die Informationspflichten, spezielle Handlungsformen (ritualisierte Polizeieinsätze) und eine besondere Ausbildung der Organe bei bestimmten Amtshandlungen vorsehen können. Auf die Einhaltung dieser Richtlinien soll der Betroffene allerdings keinen Anspruch haben, was ihren Wert wohl nicht unwesentlich mindert.

Insgesamt ist es sicherlich postiv, wenn Polizeibefugnisse festgeschrieben und kodifiziert werden. Den Gegnern und Skeptikern eines solchen Gesetzes ist jedoch recht zu geben, da nun die Polizei mehr darf als sie es vorher durfte. Sie kann auch unkonntrollierter agieren (Erkennungsdienst, Datenschutz). Wenn man nun den langen Katalog an Polizeiaufgaben liest (Hilfeleistungspflichten, Beratung, Verbrechensssprävention), stellt sich die Frage, was was die Polizei nun eigentlich nicht mehr darf. Vor allem wird sie viel stärker als bis jetzt präventiv tätig werden. Das heißt, daß sie ohne konkreten Tatverdacht bereits bei einer nur sehr unklaren allgemeinen Gefährdung einschreiten kann.

Vieles, was die Polizei im Dienste der Strafjustiz zu erledigen hätte, wäre besser bei der kommenden großen Novelle der Strafprozeßordnung untergebracht gewesen.



Es werden im Zusammenhang mit dem Sicherheitspolizeigesetz noch viele Diskussionen zu führen sein.

Insbesondere fehlt es an einer Theorie über den Begriff der Gefahr für die allgemeine Sicherheit und somit auch an einer umfassenden Auseinandersetzung über die Aufgaben der Polizei.

Es bleibt zu hoffen,daß ein derart wichtiges Gesetz nicht aus wahltaktischen Überlegungen durchgepeitscht wird. Freiheit, Gleichheit, Weiblichkeit?

# Frauendifferenzen in Frankfurt

Maria Reiffenstein

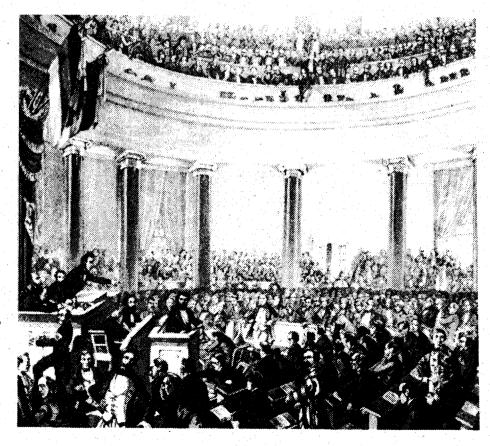
Handle so, daß du, willst du dich als Mann nicht selbst der Möglichkeit bürgerlicher und ethischer Autonomie beschneiden, die Frau nicht davon ausschließt. (U.P.Jauch)

Der Titel des Internationalen Frauenkongresses vom 5.-8.10.1989 ander Universität Frankfurt scheint Eindeutigkeit zu suggerieren: "Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht" signalisiert jedenfalls Einverständnis darüber. daß Menschenrechte mit Geschlechtlickeit nach "herrschender Meinung" nichts, aus feministischer Perspektive alles zu tun haben. Ob die Beziehung zwischen Recht und Geschlecht als Faktizität zu kritisieren oder als normatives Konzept zu fordern sei; anders gesagt, ob die Potentialitäten der Gleichheitskonzepte dank ihrer (männlichen) Erschöpfung die Betonung der (weiblichen?) Differenz nötig machen; oder anders, ob wir uns nicht von der (männlichen) Theorie der (weiblichen) Praxis zuwenden sollten, wurde zur expliziten sowie impliziten Hauptkontroverse aller drei Tage, die sich bald schwelend in der Historie verlor, bald aufbrach in dunklere oder lichtere Bilder der Differen-

Die Themen der insgesamt sieben Arbeitsgruppen umfassen einerseits die Aufarbeitung historischer und gegenwärtiger Emanzipationskonzepte, andererseits politische Fragen praxisverändernder Strategien. Die Verwobenheit und Getrenntheit der beiden Themenkomplexe gipfeln auf mehreren Ebenen in der Podiumsdiskussion vom Samstag abend mit dem Titel "Gleichheit oder Differenz". Dabei durchziehen zwei zueinander querliegende Argumentationslinien die Diskussion. Die theoretisch-philosophische Frage nach den Implikationen der Kategorie "Geschlecht" wird vermengt mit der politisch-strategischen Frage der Durchsetzbarkeit von (erst auszudiskutierenden) Konzepten und endet immer wieder in der Frontstellung der weiblichen Praktikerinnen, die im Konstituieren einer neuen weiblichen Identität/Praxis eine Antwort auf den männlichen theoretischen Gleichheitsdiskurs gefunden zu haben glauben, gegen die jenigen, die sich in dem Widerspruch zwischen der Unhintergehbarkeit (männlicher) Geschichte samt deren auch Frauen prägenden symbolischen Ordnungsleistungen und der Notwendigkeit der Integration weiblicher Lebenszusammenhänge auf einem schmalen Grat zwischen Gefundenem und Erfundenem an emanzipative Gesellschaftsentwürfe hernazutasten, und so Theorie mit Praxis auf neue Weise zu vermitteln versuchen.

So plädiert Adriana Cavarero für eine Politik der Differenz als Forderung nach einem Ort, an dem sich weibliche Subjektivität autonom entfalten kann und damit zur weiblichen Freiheit führe. Das Insistieren auf einer weiblichen Differenz sieht sie als Reaktion auf eine abstrakte Gleichheitspolitik, die sie als gescheitert ansieht. Die Forderung nach den gleichen Rechten, die die Rechte der Männer sind, sei ein notwendiges, aber kein hinreichendes Mittel, um weibliche Freiheit entstehen zu lassen, da es nicht ausreiche, um patriarchale

Strukturen zu zerstören. Der Wunsch nach Angleichung an Männer sollte aus der Einsicht in die "sehr einfache Tatsache", daß es zwei Geschlechter gebe "und keines von beiden die ganze Menschheit repräsentiert", zurücktreten hinter der Praxis des "affidamento" (Bezogenheit, Vertrauen, Zutrauen), das zur Schaffung einer eigenständigen symbolischen Ordnung führe, die der weiblichen Differenz Rechnung trage. Worin die weibliche Differenz denn eigentlich bestehe, beantwortete sie in der Diskussion (nicht), indem sie diese als weder "historisch noch ontologisch noch biologisch", sondern als "alles zusammen" umschrieb. Sie bleibt, obwohl Philosophin, merkwürdig theorielos und redundant, indem sie die Notwendigkeit des Affidamento samt der daraus hervorgehenden weiblichen Freiheit beschwört. Die Reaktion des Publikums ist gespalten. Zwischen Begeisterung und Enttäuschung (der Titel des Buches der Liberia delle donne di Milano, mit der enge Zusammenarbeit besteht, fragt immerhin vielverheißend "Wie weibliche Freiheit entsteht") gibt es klare Fronten und die Frage, die Cornelia Klinger an die Referentin stellt, was denn weibliche Differenz eigentlich sei, bleibt im Raum stehen. Ihr Entwurf wird im Rahmen der Arbeitsgruppe "Emanzipationskonzepte der Frauenbewegung" gemeinsam mit Frigga Haugs "Tagträume eines sozialistischen Feminismus" vorgestellt. Sie kritisiert die Praxis sozialistischer



Franfurt (Paulskirche) 1848: Versammlung egalitärer Brüder

#### RECHT & GESELLSCHAFT

Theorie, dienicht der Tatsache Rechnung trägt. daß Frauenunterdrückung älter sei als der Kapitalismus, und die Frauenfrage daher nicht in die Lohnfrage oder in die Arbeitsfrage auflösbar sei. Demgegenüber müssen, statt für die emanzipierte Frau Familie, Beruf und Politik zu fordern, die Begriffe Familie, Beruf und Politik neu überdacht und definiert werden, wenn obige Forderungen nicht in einer "absoluten Überforderung bei solcher Akkumulation" enden sollen. Dabei dürfe die "große Frage" nach der gesamtgesellschaftlichen Konzeption nie vergessen werden. Indem die Erfahrungsbezogenheit feministischer Politik der Siebziger Jahre sich von den "großen gesellschaftlichen Fragen" weg zu sehr auf Körperfragen hinorientierte, scheiterte sie, indem sie sowohl von rechter wie von linker Seite vereinnehmbar war. Dagegen sei die gleichzeitige Artikulation von Erfahrungen aus dem individuellen Reproduktionsbereich und gesellschaftspolitischen Fragen nötig, denn "sie zieht die individuelle Erfahrung ins Öffentliche und ermöglicht ihre Einbeziehung in den Traum von einer anderen Gesellschaft".

Am Tag darauf wird die rechtliche und politische Dimension feministischer Forderungen diskutiert. Ute Gerhard zeichnet die Entwicklung bürgerlichen Rechts in Frankreich und Deutschland seit dem 18. Jahrhundert nach und konstantiert bei aller Unterschiedlichkeit und gegenläufiger Programme aufklärerischer Naturrechtstraditionen (Wolff, Condorcet, Hippel) ein ähnliches Ergebnis: "Die Befestigung neuer patriarchaler Vorrechte trotz eines im Prinzip gleichen Rechts in Frankreich und Deutschland", die ihr Ziel darin sah, "nach der Auflösung der ständischen Ordnung, nach der grundaätzlichen Infragestellung hergebrachter Ungleichheiten ... wenigstens im Privatbereich, in der Familie neue Halterungen und Stützen zu gewinnen." Dieser historische Befund führt sie jedoch nicht zu dem Schluß. die Forderung nach Gleichheit als letzten Orientierungspunkt über Bord zu werfen, sondern sie vielmehr auf differenziertere Art und Weise einzumahnen. Nicht um eine generelle Kritik am Gleichheitspostulat könne es gehen. Stattdessen muß der (bisher männliche) Maßstab der Gleichheit neu formuliert werden, der ebenso den weiblichen Lebenszusammenhängen entspricht, ohne aber das Modell Gleichheit aufzugeben.

Im Gegensatz dazu steht das in plakativ programmatischer Weise von Catherine MacKinnon, einer vom Marxismus herkommenden kanadischen Rechtstheoretikerin, vorgetragene Referat, das starken Widerhall bei jenen Frauen fand, denen zuviel theoretisiert und zu wenig gehandelt wurde; zur Klarheit ihrer theoretischen Position trug sie jedoch wenig bei. Deutlich wurde ihr Protest gegen jede idealistische Position, indem aus ihrer Sicht "die Frage nach der kollektiven Realität von Frauen mit der Frage nach dem Standpunkt

von Frauen und wie er zu gewinnen sei, verschmilzt", was am Beispiel der Pornographiedebatte heißt, daß die Tatsache, diese als Ideendiskurs zu führen, verschleiere, daß es nicht um Bilder in den Köpfen der Menschen, sondern um handfeste Gewalt geht. Ebenso suggeriert Recht durch seine verbale Geschlechtsneutralität, in gleicher Weise für Frauen zu gelten (das Recht auf Privatsphäre legt zum Beispiel nahe, daß Frauen dieselbe Freiheit darin hätten wie Männer) und trägt so dazu bei. Ungleichheit zu legalisieren. Feministische Kritik müsse an der Organisation des Geschlechterverhältnisses ansetzen, da durch die bisherige patriarchale Strukturierung geschlechtlicher Beziehungen das biologische Geschlecht erst zu dem gemacht wurde, was es seinem sozialen und politischen Sinn nach heute ist: Herrschendes und Beherrschtes. Die Kategorie des Geschlechtes müsse daher im Recht sichtbar gemacht werden um dadurch das (sonst verschleierte) Unterordnungsverhältnis zu beenden.

Die Diskussion verläuft wirr, indem sich Fragen nach konkreter Rechtspolitik überlagern mit Fragen nach dem Ausgangs- und Orientierungspunkt feministischer Theorie: vielleicht zeigt sich darin aber auch die Komplexität des Problems. MacKinnon geht es ja nicht (wie es scheinen konnte) um eine Ontologisierung der Geschlechter. Vielmehr richtet sich ihre Kritik am Neutralismus abstrakter Sprache gegen die damit verbundenen politischen Gehalte vor dem Hintergrund einer sozialen Realität, in der Macht bereits entlang der Geschlechterlinie organisiert ist. Was dies aber für die erkenntnistheoretische Bestimmung der Gleichheit bedeutet, nach der Ute Gerhard ja fragt, bleibt unklar.

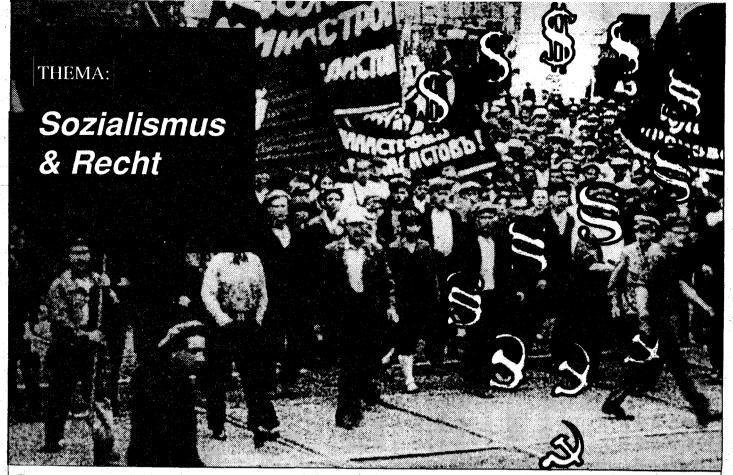
Die beiden Arbeitsgruppen des Nachmittags hätten vielleicht die theoretische Diskussion erhellen können; umso bedauernswerter, daß die beiden Themen ("Die Geschlechterideologie von der natürlichen Bestimmung der Frau"; "Das Private ist politisch") zur gleichen Zeit stattfanden und so nicht gemeinsam diskutiert werden konnten.

Die zunehmende Polarisierung spiegelte sich ebenso in der bereits erwähnten Podiumsdiskussion zum Thema "Gleichheit und Differenz". Da sind jene, die S. Bovenschen das Wort entziehen wollen, weil sie Visionen von Männern der 20er Jahre über Frauen zu skizzieren versucht; jene, die A. Cavarero angesichts ihres Rufes nach Solidarisierung und vertrauter Bezogenheit zujubeln, ebenso am Tag darauf der Französin Luce Irigaray, die der Destruktivität analytischer Auseinandersetzung die Konstruktivität einer zu schaffenden symbolischen und rechtlichen Ordnung entgegensetzt.

Da sind aber auf der anderen Seite jene, die an Cavarero die Frage stellen, was den Besonder(e)s (Neues) an ihrem Ansatz des affidamento sei und wie denn eine symbolische Ordnung aus dem Nichts geschaffen werden könne; jene, die zweifeln an der leichtfüßigen Über(ver)wechslung von der bis in Sprache, Denken und Kultur hinein Beraubten zur schwesterlich Befriedeten. S. Bovenschen plädiert für das Aushalten der Widersprüche gegen alle Vertröstungskonzepte. A. Göhler stellt eine Verbindung her zwischen der angeblichen Alternative Gleichheit oder Differenz, indem sie meint, daß in den Phasen der Unstrukturiertheit, des Aufbruchs das Betonen der Gleichheit unabdingbar sei, Differenzen aber wichtig würden, sobald die Konkretisierungsphase fortgeschritten sei.

Den Höhepunkt der Fronten schafft tags darauf Luce Irigaray, die eine Proklamation weiblicher Rechte vorstellt. Wie schon MacKinnon fordert sie eine "Sexuierung" des Rechts, da das Egalitätsmodell potentiell totalitär sei, indem es die Verschiedenheit der Geschlechter in ihren Beziehungen zum Objekt verleugne. Ihre Entwicklung neuer weiblicher Werte erscheint nochmals provokanter, als sie auf kritische Bemerkungen hin in der Diskussion klarstellt, daß Krebs und Aids zeigten, daß die moderne Gesellschaftskritik eine krankhafte sei, daß sie gekommen sei, um den Frauen Energie für die Konstitution neuer Werte zu geben und sie eigentlich keine Lust habe, sich in den intellektuellen Kontext zu begeben. Angesichts solcher Verweigerung herrscht Ratlosigkeit und Empörung. F. Hassauer, zweite Referentin am Podium, erwidert wohltuend scharfe Worte: die Propagierung einer und nur einer Realität sei die Propagierung eines neuen Totalitarismus.

In der Polarisierung sind viele Nuancen untergegangen. Die Betonung der Differenz ließ oft ungesagt, ob sie als normative oder als strategische zu verstehen sei, ließ auch meist ungesagt, daß die Unterscheidung von Geschlecht als biologische Kategorie und Geschlechtsidentität als soziale Kategorie notwendig ist, will man sich nicht dem Biologismusverdacht aussetzen. Zwei Dinge wurden jedoch sehr deutlich. Einmal das offensichtliche Praxisbedürfnis, was immer dieses im einzelnen bedeuten mag, das durch Cavarero, MacKinnon und Irigaray verschlungene, oft beängstigende Wege ging. Zum anderen bestätigte sich Göhlers Behauptung der Phasenabhängigkeit von Gleichheits- und Differenzmodellen. So gesehen kann man in der Artikulation sonst oft unausgesprochener differenter Positionen ein fortgeschrittenes Stadium feministischer Streitkultur erkennen und daraus ersehen, daß die Uneinheitlichkeit feministischer Positionen nicht zum Zerbrechen feministischer Theorie und Praxis führt, sondern unter anderem Ausdruck der Dialektik von Abstraktem und Konkretem ist, mit der jede Theorieproduktion zu kämpfen hat. Wenngleich zugegeben ist, daß Irigaray harte Anforderungen an das Aushalten von Differenzen stellte.



SOZIALISTISCHE RECHTSTHEORIE:

# Sozialismus und Rechtungetrübte Beziehung?

Christian Baumgartner

Führende Rolle der kommunistischen Partei und Diktatur des Proletariats - das scheint in den meisten Staaten, die sich als sozialistisch bezeichnen, nun vorbei zu sein. Gleichzeitig will man den Rechtsstaat stärken. Grund genug, die theoretischen Ursprünge dieses Gegensatzes zu beleuchten.

Sozialistische Rechtstheorie - was ist das? Eine schwierige Frage, denn zum einen gibt es zahlreiche "Sozialismen", zum anderen hat sich die Stellung einzelner sozialistischer Bewegungen zum Phänomen Recht seit deren Entstehen oftmals geändert. Hier kann es nicht unternommen werden, eine umfassende Darstellung und Kritik "sozialistischer" Rechtstheorie zu geben. Auch erscheint es mir nicht überragend

originell, Marx 'und Engels' Überlegungen zum Recht darzulegen; diese sind zwar die Grundlage jeder Beschäftigung mit dem Thema, müssen hier aber in groben Zügen vorausgesetzt werden. Fruchtbarer verspricht eine Gegenüberstellung zweier Rechtstheoretiker zu werden, deren Gedanken entscheidenden Einfluß auf das Rechtsdenken der zwei wichtigsten sozialistischen Bewegungen hatten - des "Kommunismus" im sowjetischen Einflußbereich und der Sozialdemokratie. Dies auch deshalb, weil die beiden Zeitgenossen waren und sich in ihren Publikationen oft aufeinander bezogen: Evgenij (Eugen) Paschukanis und Hans Kelsen. Ich werde zunächst auf die Thesen der beiden Theoretiker eingehen. Weiters wird es sinnvoll sein, den Einfluß "ihrer" Sozialismen zu beleuchten. Am Schluß will ich noch eine kritische Würdigung aus meiner Sicht versuchen.

#### Evgenij Paschukanis

war einer der bedeutendsten Rechtswissenschaftler der jungen Sowjetunion. Im Jahr 1924

erschien sein Hauptwerk Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Dies ist das Werk, auf das ich mich allein beziehe, weil es alle interessanten Hauptgedanken Paschukanis' enthält. Unter Stalin zum Widerruf praktisch seiner gesamten Lehre gezwungen, konnte er seine Haut trotzdem nicht retten und wurde Mitte der Dreißiger Jahre hingerichtet. Seine Ideen sind deshalb so interessant, weil er die marxistische Rechtskritik am konsequentesten weiterentwickelt. Er unterzieht als erster die Rechtsform selbst einer Kritik und begnügt sich nicht mit einer Kritik der wechselnden Inhalte. In Weiterführung Marx materialistischer Analyse der ökonomischen Warenform entwickelt er eine ebenso materialistische Durchleuchtung der Form des Rechts: Grundlegend im Kapitalismus ist der Austausch von Waren. Ein Produkt wird zur Ware, wenn nicht mehr der gesellschaftliche Nutzen und die zu dessen Produktion aufgewendete, sich im Produkt widerspiegelnde Arbeitskraft dessen natürlichen Wert bestimmen. Im Kapitalismus sind es die Bedingungen des Marktes, die einen Wert hervorbringen, der vom Willen des produzierenden

Subjekts unabhängig ist. Erwirbt aber die Ware ihren Wert unabhängig von dem Willen des produzierenden Subjekts, so setzt die Realisierung des Wertes im Austauschprozeß einen bewußten Willensakt des Warenbesitzers voraus (S. 90). (1) Es muß ja physische Personen geben. die den Tauschakt setzen und es so möglich machen, daß ein Produkt wie oben geschildert zur Ware wird. Das Rechtssubjekt ist geboren. Der Mensch wird also im selben Moment juristisches Subjekt und Träger von Rechten, als das Arbeitsprodukt Wareneigenschaft annimmt und Träger von Wert wird (S. 90). Gleichzeitig damit zerfällt das gesellschaftliche Leben einerseits in eine Totalität spontan entstehender verdinglichter Verhältnisse (solche sind alle wirtschaftlichen Beziehungen: Preisniveau, Mehrwertrate, Profitrate usw.), - d. h. solcher Verhältnisse, in denen uns Menschen nicht mehr bedeuten als Dinge - und andererseits solcher Verhältnisse, in denen der Mensch nur bestimmt wird, indem er einem Ding gegenübergestellt wird, d. h. als Subjekt. Das letztere ist eben das Rechtsverhältnis (S. 91). Aus Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen, d. h. unterschiedlichem psychischen und ökonomischen Hintergrund, werden abstrakte, formell gleiche und gleichberechtigte Rechtssubjekte: Im Rechtssubjekt lösen sich alle Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, (...) auf (S. 91). Dadurch wird der elementare Baustein der kapitalistischen Wirtschaft, der Tauschakt, erst möglich. Es wird möglich Ungleiche (ungleich sind die PartnerInnen des Tausches deshalb, weil für jede/n ein gewisses Produkt eine andere, seinen/ihren Bedürfnissen entsprechende Wertigkeit hat) gleich - eben als Rechtssubjekt - zu behandeln. Daraus wird auch klar, daß für Paschukanis das Privatrecht das Recht schlechthin ist. Das öffentliche Recht leitet sich aus den Erfordernissen der Warenzirkulation ab, organisiert diese im Interesse der herrschenden Klasse der Kapitalisten. Erst das Erfordernis der Abstraktion des konkreten Menschen zum Rechtssubjekt - Voraussetzung für das Funktionieren von Tausch - läßt überhaupt Recht entstehen. Daher ist Recht - auch Staatsrecht - ohne Kapitalismus nicht denkbar. Auch das Gebilde des Staates erklärt sich somit daraus, daß es notwendig ist, den Warenaustausch zwischen formell Gleichen zu organisieren. Formell hierarchische Systeme, also z. B. feudalistische "Staaten", sind keine Staaten im rechtlichen Sinn, weil das Element der subjektiven, formell jedem gleich zukommenden Berechtigung fehlt.

Paschukanis stellt sich mit seiner Analyse der Rechtsform sowohl gegen andere MarxistInnen als auch gegen die "bürgerlichen" Rechtswissenschaften - NaturrechtlerInnen wie PositivistInnen. Jenen MarxistInnen die die Existenz eines eigenständigen "sozialistischen" Rechts begründen suchen, entgegnet er: Die Rechtsform existiert im Sozialismus nur, um sich entgültig zu erschöpfen. Er gibt zwar zu, daß nach der proletarischen Revolution die planmäßig organisierte Produktion und Distribution den Marktaustausch und die Verbindung der einzelnen Wirtschaften nicht gleich am nächsten Tag ersetzen können (S. 110). Mehr und mehr ersetzen die "technisch-administrativen" Regelungen der allgemeinen Wirtschaftspläne die Rechtsgeschäfte. Nach dem Ende einer - nach Paschukanis relativ kurzen -Übergangsphase, in der jedem für eine gewisse Menge Arbeit gewisse gesellschaftliche Produkte zugewiesen werden (bei Marx: "Sozialismus") stirbt die Rechtsform im Kommunismus unweigerlich ab, denn dann braucht niemand mehr formelle Gleichheit, um formell Gleiches, aber tatsächlich Ungleiches auszutauschen: Jedem/r wird ausschließlich nach seinen/ihren Bedürfnissen gegeben, ohne daß er/ sie einen äquivalenten "Gegenwert" geben müßte! Den Rechtsbegriff der bürgerlichen Rechtswissenschaft attackiert er als leeren Gemeinplatz von einer äußeren autoritären Regelung, die auf alle Epochen der menschlichen Gesellschaft gleich gut paßt (S. 28/29). Dem Rechtspositivismus hält Paschukanis zugute, daß die Rechtsordnung keine "vernunftmäßigen" Bestimmungen oder sonstige "höhere"Zwecke haben kann. Scharf kritisiert er aber deren Beschränkung auf den Bereich des Sollens und die dadurch erfolgte Ausgrenzung jeder Rechtswirklichkeit. Die Beschränkung der Jurisprudenz auf die Frage, was gesollt ist, kritisiert er als absurd: Mit Wissenschaft hat eine solche Theorie nichts zu tun. Diese Theorie' unternimmt es gar nicht, das Recht, die Rechtsform als historische Form zu untersuchen, denn sie hat es nicht darauf abgesehen, die Wirklichkeit zu erforschen (S. 24).

#### Hans Kelsen

ist einer der bekanntesten Juristen des republikanischen Österreichs. Das System der österreichischen Bundesverfassung geht in wesentlichen Punkten auf ihn zurück. Er war Sozialdemokrat und hat nicht nur berühmte Bücher wie die Reine Rechtslehre und Vom Wesen und Wert der Demokratie geschrieben, sondern auch einige kürzere Arbeiten, die sich auf die Perspektiven sozialdemokratischer, aber auch kommunistischer Politik bezogen. Sein grundlegendes Anliegen bestand darin, das Recht als etwas Wertfreies, von jeder politischen Macht (also auch der Sozialdemokratie!) Benutzbares darzustellen, das unabhängig von der Gesellschaftsordnung immer bestehen wird. Aufgabe

der Rechtswissenschaften ist es nicht, Wirkung und Entstehen der Rechtsnormen zu erforschen, sondern nur festzustellen, was gilt, was die herrschende Macht gewollt hat, daß gelten soll. Er hat den Standpunkt der materialistischen Rechtstheorie mehrmals kritisiert.

Ein Artikel, der im Jahr 1931 veröffentlicht wurde (2), setzt sich mit Paschukanis Buch auseinander. Kelsen stellt darin Parallelen fest zwischen den von ihm heftig bekämpften Naturrechtslehren und dem Marxismus: genauso wie jene Rechtszweck und Rechtsinstitute als naturgegeben ansehen, legt auch dieser dem Recht eine ideologische Funktion bei, die es nicht hat. Kelsen widerspricht der These, daß es Staat und Recht nur im Kapitalismus geben kann. Denn die Herrschaft des Staates hat nicht nur ökonomische Grundlagen, wenn diese auch eine wichtige Rolle spielen. Das staatliche Herrschaftsverhältnis ist auch "politischer" Natur, d. h. Kelsen betont, daß auch die herrschende Klasse der Staatsherrschaft unterworfen ist und dieser Staat auch gegen die Interessen von Teilen dieser Klasse auftreten kann. Der Staat hat bei ihm gewisse Eigeninteressen und Notwendigkeiten, die von der jeweiligen Klassenherrschaft unabhängig sind. Recht wird es immer geben, denn der Entstehungsgrund der Rechtsordnung ist nicht allein die Klassenherrschaft, das kapitalistische Produktionsverhältnis, sondern der Widerspruch jeder sozialen Ordnung zu den Trieben, Wünschen, Interessen der Menschen - wozu das ökonomische Klasseninteresse natürlich auch zählt. Aber: ...die ökonomische Ausbeutung (kann), da sie nicht in der Natur der Dinge liegt, nur aus der Natur des Menschen entstanden sein und (muß) daher - rechnet man nicht mit der völligen Änderung des Menschen - dauernd verhindert werden. Gerade eine sozialistische Ordnung wird (daher) sehr strenge Maßnahmen gegen ausbeuterische Tendenzen treffen müssen...(S. 86). Der Kommunismus wird mehr als andere Gesellschaftsordnungen juristisch in die Persönlichkeitssphäre eingreifen müssen, er wird so zur juristischen Weltanschauung par excellence. Ideologie verhüllt bei den MarxistInnen die Tatsache, daß es in der sozialistischen Gesellschaft zwar keinen Klassengegensatz, aber dafür andere Gegensätze geben wird, von deren Gefährlichkeit man sich heute noch keine Vorstellung machen kann (S.86). Die materialistische Geschichts- und Staatsauffassung wird für Kelsen besonders dort zum Problem, wo sie Prognose wird, weil sie von falschen Voraussetzungen ausgeht und falsche, gefährliche Hoffnungen weckt.

#### Ihr Einfluß

Die Beschäftigung mit Theorien weckt immer

die Frage: Was ist von ihnen geblieben, was haben sie bewirkt? Ihr politischer Einfluß war durchaus verschieden. Riefen Paschukanis' Ideen anfangs lebhafte Diskussionen unter MarxistInnen hervor, insbesondere auch in der Sowietunion, wo man von einem Hereinbrechen des Kommunismus allgemein überzeugt war, zeigte sich bald, daß der Weg ins Paradies doch steiniger wurde als anfangs erwartet. Im Zuge einer von Stalin mit eiserner Hand vollzogenen Wende von einer internationalistisch ausgerichteten Politik zum Aufbau des "Sozialismus in einem Land" und dem damit verbundenen Vorhaben der konsequenten Industrialisierung eines im Grunde tief feudalen Staatswesens wurde auch die Perspektive einer kommunistischen Gesellschaft in ferne Zukunft verschoben. Paschukanis' Ideen vom Absterben der Rechtsform hatten nun keinen Platz mehr in der völlig gleichgeschalteten legitimatorischen "Rechtswissenschaft" Vischinskijs. Vor seiner Hinrichtung im Jahre 1937 wirkte er noch einige Jahre als "Bekehrter" am Aufbau dieser Legitimationsideologie mit. Dort, wo heute noch marxistisch-leninistische Rechtstheorie betrieben wird, geht man davon aus, daß auch in einer sozialistischen Gesellschaft Konflikte und Antagonismen auftreten, die Recht in zunehmenden Maße erforderlich machen und die

Rechtssystems zur Durchsetzung der Interessen der Arbeiterklasse zu bedienen. Ein von der Sozialdemokratie regierter Staat wäre eben kein Staat der Bourgeoisie mehr. Auch in der zweiten Republik, deren SPÖ sich von Anfang an mit der Existenz und Bejahung einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung abgefunden hat, bildete diese Vorstellung die theoretische Grundlage für die weitreichenden Rechtsreformen unter Kreisky und Broda in den 70er Jahren. Man bejahte also die Rechtsreform uneingeschränkt als Mittel zur Steuerung von Reformen innerhalb des Kapitalismus, tat dies aber nicht ohne das marxistische Bewußtsein, daß Normen ihren Ursprung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit haben und auch auf diese zurückwirken. Kelsen selbst war bis 1930 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes und Professor an der Uni Wien. Er konnte im klerikal-faschistoiden Klima, das die Universitäten Österreichs zunehmend beherrschte, seine Arbeit nicht mehr fortsetzen und verließ Österreich 1931. Er lehrte noch in Prag, Köln und Genf, ehe er 1940 in die USA emigrierte, wo er bis 1952 lehrte. Er starb 1973 in Berkeley.

#### Eine Würdigung

Unbestreitbares Verdienst der materialistischen



Wo stehen die Juristen?

nicht nur aus den Resten kapitalistischer Produktionsweise zu erklären sind. (3)

Hans Kelsens Rechtsbegriff spiegelt sich teilweise in der österreichischen Bundesverfassung wider, deren bedeutendster Schöpfer er war. Auf die Haltung der Sozialdemokratie, der er als "Rechter" angehörte, übte er entscheidenden Einfluß aus. In der Ersten Republik waren es Karl Renner und teilweise Otto Bauer, die als Realpolitiker in einem bürgerlichen Staat meinten, auf eine gewaltsame proletarische Revolution verzichten zu können. Man hoffte, durch Wahlen an die Macht zu gelangen und sich des an sich wertfreien Staatsapparates und

Rechtsauffassung Paschukanis' ist die radikale Rückführung jeder Rechts- und Staatsordnung auf ihre ökonomischen Grundlagen. Wenn Paschukanis schreibt, daß die Norm(...) entweder direkt aus bereits bestehenden Verhältnissen abgeleitet (wird) oder aber wenn sie als Staatsgesetz erlassen wird, nur ein Symptom (darstellt), aus dem man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf das Entstehen entsprechender Verhältnisse in der nächsten Zukunft schließen kann (S. 62), sollte das für jeden Menschen, der sich mit Recht beschäftigt, eine Binsenweisheit sein. Die Rückführung des Rechts auf den Tauschakt allein, auf seine öko-

nomische Grundlage allein überzeugt aber letztlich nicht. Das zeigt schon Paschukanis selbst in seinem Buch und zwar dort, wo er selbst seiner Theorie gegenüber inkonsequent wird und vor deren kühnsten Konsequenzen zurückschreckt. Dies tut er v. a. in jenen Rechtsbereichen, wo es ihm nur schlecht gelingt, die Widerspiegelung des Tauschaktes zu belegen, wie z. B. im Strafrecht. Den Strafprozeß sucht er dem/der LeserIn als unfreiwillig abgeschlossenen Vertrag plastisch zu machen. Die Strafe tritt als Äquivalent auf, das den vom Verletzten erlittenen Schaden ausgleicht. Sie ist Vergeltung für das zugefügte Unrecht, sie wird diesem entsprechend festgesetzt. So reduziert sich auch das Verhältnis zwischen Verbrechen und Vergeltung auf eine Tauschproportion. Das erlittene "Unrecht" wird von der herrschenden Klasse beliebig festgestellt. Statt den Täter zu bessern und die Ursachen der Tat zu beseitigen, fungiert das Strafrecht als Unterdrückungsinstrument, als organisierte Rache. Dieser Standpunkt Paschukanis' zum Strafrecht beleuchtet zwar vieles, was da wirklich geschieht - und v. a. zu seiner Zeit geschah - wesentlich ehrlicher als viele bürgerliche Strafrechtstheorien, kann aber das moderne Strafrecht nur zum Teil erklären. Denn einerseits hat darin, wenn auch zögernd, das Bemühen um die Besserung des Täters Eingang gefunden; insbesondere die Entwicklung des Jugendstrafrechts läßt ein Strafrecht, in dem der Rache- und Äquivalenzgedanke sekundär ist, auch im Kapitalismus möglich erscheinen. Andererseits erscheint eine Gesellschaft gänzlich ohne Strafrecht ziemlich unvorstellbar. Das gibt auch Paschukanis indirekt zu, wenn er schreibt (S. 159), daß das vollkommene Verschwinden der Klasse die Schaffung eines strafpolitischen Systems ermöglichen (wird) dem jedes antagonistische Element fehlt. Die Frage stellt sich aber, was denn das für ein System sein soll, wenn nicht ein rechtliches. Ein wirkliches Absterben des Strafrechts ist auch für Paschukanis also nur in einer Gesellschaft vorstellbar, wo es keine Verbrechen mehr gibt, weil jede/r in Harmonie mit der Gesellschaft lebt. Und hier liegt die große Gefahr, die Paschukanis 'materialistische Theorie birgt: Die Theorie wird in Staaten, die sich "sozialistisch" nennen, schlagartig zum Dogma, zur Legitimation, die - ganz entgegen ihren ursprünglichen Intentionen - die Wirklichkeit verschleiert. Denn durch die Rückführung allen Rechts auf das kapitalistische Produktionsverhältnis muß es im Sozialismus tendenziell, im Kommunismus ganz verschwinden. In einem "kommunistischen Staat" darf es dann entweder kein Strafrecht geben - man nennt strafrechtliche Institutionen dann "Krankenhäuser" oder "Nervenheilanstalten", wobei den dort Malträtierten nicht einmal mehr die minimale Fairneß eines Gerichtsverfahrens geboten wird - oder aber das Recht wird (im "Übergangsstadium") darauf reduziert, Klasseninteressen zu dienen. Ein sozialistischer Staat, ein Staat also, in dem noch nicht alle Klassenschranken überwunden sind und sich das nun herrschende "Proletariat" gegen "Überreste der Bourgeoisie" zur Wehr setzen muß, ist noch ein Klassenstaat. Und wenn, so wie im sowjetischen Einflußbereich unter Stalin, aber auch danach, behauptet wird, die Klassenkämpfe verschärften sich, trifft eine Aussage Paschukanis wirklich zu, die er über einen solchen Staat getroffen hat: Das unparteiische Gericht und seine Rechtsgarantien (werden) durch eine Organisation unmittelbarer Klassengewalt verdrängt, die sich in ihrem Vorgehen ausschließlich von Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit leiten läßt (S. 160) eine Horrorvorstellung, die leider unter dem Banner des Sozialismus geschichtliche Realität wurde. Nicht nur das Strafrecht, u. a. auch die Bedeutung des Staatsrechts wird von MarxistInnen heute anders bewertet. Offe und Ronge(4) z.B. haben in ihren Arbeiten auf eigenständige Funktionen und Interessen des Staates innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hingewiesen.

Bei all dieser sehr harrschen und klaren Kritik am starken Hang zum Dogmatismus, den Paschukanis' Rechtstheorie und andere Spielarten orthodoxer marxistischer Gesellschaftstheorie aufweisen, muß doch noch auf die emanzipatorischen Seiten hingewiesen werden: Die nüchterne Sicht des Rechts als Ergebnis wirtschaftlicher Interessen und gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse; das Postulat, daß Rechtswissenschaft sich sehr wohl mit den Auswirkungen ihrer Arbeit in der Gesellschaft zu beschäftigen hat, also zu einem großen Teil auch Rechtssoziologie zu sein hat; damit auch die Erkenntnis, daß Rechtsreform allein ohne Veränderungen an der ökonomischen Basis nur eingeschränkt möglich ist bzw. kaum etwas bewirkt.

Seiner Kritik an der materialistischen Rechtsauffassung muß ich großteils zustimmen; er hat sehr deutlich schon damals die Probleme einer solchen Auffassung gesehen. Wenn er allerdings von gefährlichen Hoffnungen spricht, die eine solche Auffassung weckt, so hat er vollkommen recht, was deren vereinfachendes und dogmatisches Postulat des zwingenden, baldigen Absterbens des Rechts im Kommunismus betrifft. Soweit er es aber ablehnt, die Vision einer Gesellschaft freier, selbstbestimmter Individuen ohne staatlichen Zwangsapparat und wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Unterdrückung zur Leitlinie rechtswissenschaftlicher Arbeit zu machen, ist seine Kritik zurückzuweisen.

Denn ungeachtet der fast unüberwindlichen Hindernisse, die der Verwirklichung einer solchen Gesellschaft im modernen Industriestaat entgegenstehen, muß meiner Meinung nach auch die Beschäftigung mit dem Recht einem Ziel dienen, das über die Ordnung des Rechtsstoffes hinausweist. Der Wissenschaftler muß

nur seine Werte explizit machen und Prämissen, von denen er bei seiner Arbeit jeweils ausgeht, klar darlegen. Kelsen hat es - vielleicht nicht unbedingt bewußt - mit seiner "reinen" Trennung von Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit seinen Epigonen leichtgemacht, eine inhaltsleere, rein normative Betrachtung des Rechts zu betreiben und zu lehren, die alles ausklammert, was eine kritische und emanzipatorische Haltung zum Phänomen Recht fördern könnte. Trotzdem glaube ich, daß die Intentionen des jungen Kelsen "linker" waren als das perspektivenlose Herumlavieren mancher heutiger sozialdemokratischer Rechtspolitiker. Er hoffte auf eine "Usurpation" eines von allen Ideologien gereinigten Staatsapparates durch die Sozialdemokratie und die Möglichkeit der Überwindung der ökonomischen Macht des Kapitalismus durch die politische Macht des Parlaments.

(1) Alle Zitate von Paschukanis und Seitenangaben aus: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus

(2) Alle Zitate und Seitenangaben bei Kelsen aus: Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung

(3) siehe z. B. die Broschüre: Rechtssetzung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, S. 15 ff.

(4) siehe z.B. Claus Offe/Volker Ronge: Thesen zur Begründung des Konzepts des "kapitalistischen Staates" und zur materialistischen Politikforschung

"KLASSISCHE" MENSCHENRECHTE:

# Anstelle der Freiheit die bürgerliche Freiheit...

Michael Wimmer

Jahrzehntelang zeigen schon die Politiker des Westblocks auf den Ostblock, um den dortigen Mangel an bürgerlichen Freiheitsrechten respektive deren Verletzung zu beklagen. Heute weiß man nicht mehr so sicher, wie lange sie das noch können werden. Sicher ist nur eines: Die Ansprüche einer sozialistischen Menschenrechtskonzeption übertreffen sowohl den "real existierenden" Sozialismus als auch das im bürgerlichen Staat erreichte Niveau bei weitem.

Eine Diskussion über sozialistische Grundrechtskonzeptionen zu einem Zeitpunkt, da die Veränderungen in den Ländern des real existierenden Sozialismus eine atemberaubende Dynamik entfalten, scheint müßig.

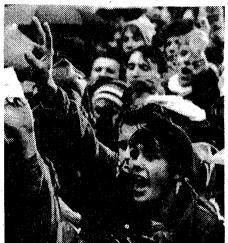
Die in einer ungeheuren Dichte herangetragenen Informationen bilden den idealen Nährboden für einen gerade österreichtypischen Spekulations- und Sensationsjournalismus. Lächerlich antiquiert wirkt da das Bemühen, die Grundrechte, die Menschenrechtsfrage aus der Sicht des angeblich "vollkommen überholten" wissenschaftlichen Sozialismus zu interpretieren. Sinn hat ein solches Unterfangen nur, wenn es gelingt, den Zusammenhang zwischen abstrakten Begrifflichkeiten und ihren realen Voraussetzungen herzustellen. Ein schlechter Marxist, der hier nicht mit einem (menschen-) rechtsgeschichtlichen Exkurs beginnen wirde.

Als erster Ansatzpunkt drängt sich geradezu das antike Griechenland auf. Die frühesten demokratischen Forderungen nach Freiheit und gesellschaftlicher Gleichheit erhob die älteste Sophistik. Hiipias von Elis und Antiphon-stellen einer Unterscheidung zwischen Hellenen und Barbaren eine aus der menschlichen Natur stammende Gleichheit gegenüber. Lykophron erhob die Forderung nach Abschaffung der Adelsvorrechte. Noch weiter ging Alkidamas mit der Forderung nach einer Abschaffung der Sklaverei. Sie alle leiteten ihr progressives Gedankengut aus der Gemeinsamkeit der biologischen Natur, aus dem natürlichen Treiben der Menschen ab und begründeten damit das "Naturrecht", die Rechtsgleichheit der Menschen. Ihnen gebührt das Verdienst, erste Ansätze der allgemeinen Menschenrechte formuliert zu haben. (1)

Als nächstes die berühmte Aristotelische Gerechtigkeitslehre. Für Aristoteles war die Gerechtigkeit eine apriorisch vorgegebene Idee, die als gesellschaftliches Gestaltungsprinzip gelten sollte. Dieser objektive Idealismus sowie die gesellschaftlich-historischen und klassenmäßigen Schranken versperrten ihm aber wesentliche Einsichten in das Problem der sozialen Gleichheit. Drastisch hebt sich von dieser Forderung die Realität einer Sklavenhaltergesellschaft ab. Aber auch die philosophische Legitimation eben dieser Gesellschaft ist naturrechtlichen Ursprungs.

#### Von Sklavenhaltern und Herrenmenschen

So zum Beispiel argumentiert Gorgias, ein Vertreter der jüngeren Sophistik, daß es Naturgesetz sei, daß nicht das Stärkere vom Schwächeren gehindert, sondern das Schwächere vom Stärkeren beherrscht und geführt werde, daß das Stärkere vorangehe und das Schwächere folge (2). Doch es kommt noch dicker; eine sehr vertraut klingende Ansicht vertritt Kallikles, ein Schüler des Gorgias: Die Demokratie wäre eine verkehrte Welt, in der die Schwachen, die zu gleich die große Masse darstellen, die Gesetze machen mit dem Ziel, die von Natur aus Stärkeren einzuschüchtern, damit diese nicht mehr begehren.... Doch die Natur selbst offenbart ja, daß es gerecht ist, daß der tüchtige Mann mehr hat als der weniger tüchtige und der stärkere mehr als der schwächere ... Wenn aber eines Tages ein Mann aufsteht, der von Natur genug Kraft hat, der schüttelt alles ab, zerreißt seine Fesseln und entflieht, er tritt all unser Geschreibsel, all unseren Schwindel, all die Zaubersprüche und alle widernatürlichen Gesetze mit Füßen, er der bisher Sklave war steht auf und offenbart sich als unser Herr, da erstrahlt plötzlich das Recht der Natur in ihrem Glanz (3). Gleich hier sei die Hoffnung geäußert, daß beim Lesen dieses Zitates sich in den Köpfen der Lesenden ein Bogen spannt, an dessen Anfang Kallikles' Sklavenhaltermentalität steht, gefolgt von Macciavellis zynischem "il principe", dem krassen Sozialdarwinismus der beginnenden Industriegesellschaft, der Herrenmenschenideologie eines Nietzsche und deren Realisierung durch den Hitlerfaschismus, der sich letztendlich nicht lange mit dem Zertrampeln "widernatürlicher Zaubersprüche" aufhielt, sondern gleich tonnenweise Bücher verbrennen ließ, ja nicht vor der physischen Vernichtung der GedankenträgerInnen selbst zurück-



Prag 1989

schreckte. Doch Gemach, Gemach. Mit großen Schritten Jahrhunderte überspringend gelangen wir zu besonders markanten und berühmt gewordenen naturrechtlichen Ansätzen in der Aufklärung.

Mit dem Aufkommen der Städte und damit der mehr oder minder entwickelten Elemente des Bürgertums sowie des Proletariats tauchen auch die Gleichheitsforderungen als Bedingung für die bürgerliche Existenz auf. Marx wies im Kapital nach, daß die Warenform als die allgemeinste Form der Warenproduktion und das Verhältnis der Menschen zueinander als Warenbesitzer als herrschendes gesellschaftliches Verhältnis die historisch-gesellschaftlichen Voraussetzungen für Forderungen nach menschlicher Gleichberechtigung, für die Artikulation von Menschenrechten in politischer und ideologischer Form sind. Die im Feudalismus entstandenen kapitalistischen ökonomischen Verhältnisse verlangten objektiv nach einem gewissen Maß an Gleichheit, Gleichberechtigung und Freiheit.

Seine Überlegungen über die Gleicheit als Bedingung für die bürgerliche Existenz faßt Rousseau in den Worten zusammen:

Wollten wir die Entwicklung der Ungleichheit im Zusammenhang mit diesen Veränderungen verfolgen, so würden wir finden, daß die Einführung des Eigentumsrechts die erste Stufe, die Einsetzung einer obrigkeitlichen Gewalt die zweite und die Verwandlung der legitimen Gewalt in eine willkürliche die dritte und letzte gewesen ist. (4) Die in der französischen Revolution geforderte "Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit" brachte nebst Illusionen - die bald vergingen - die bürgerliche Gesellschaft hervor: anstelle der Freiheit die bürgerliche Freiheit, anstelle echter Gleichheit die bürgerliche Gleichheit und anstelle der Brüderlichkeit den Kampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie. Hinter den Gleichheitserklärungen stand die aufstrebende Bourgeoisie, die unter der Gleichheit der Menschen und Bürger die Abschaffung aller mittelalterlichen, fronherrlichen, ständischen und sonstigen feudalen Privilegien verstand.

Das bürgerlich-demokratische Rechtsverständnis mußte sich auf die formalrechtliche und politische Gleichheit und Freiheit beschränken. Fragestellungen bezüglich der Existenz von Privateigentum an den Produktionsmitteln und Ausbeutung sowie über die daraus resultierende sozialökonomische Ungleichheit hatten hier keinen Platz. Zwar anerkennt Engels, daß die französische Revolution das Prinzip der Freiheit durchgesetzt habe, daß dieses Prinzip jedoch von den Unterdrückten selbst erst durchgeführt werden müsse. (5) Daß der Satz, daß ein Sozialismus, der nicht die Errungenschaften der bürgerlichen Revolution als integrierenden Bestandteil besitzt, zum Scheitern verurteilt ist, ausgerechnet von Stalin stammt, also ausgerechnet von dem, der alles tat um soetwas zu verhindern, darf nicht davon akblenken, daß dieser Gedanke richtig ist. (6) Genausowenig darf die Erkenntnis, daß die Verwirklichung kollektiver, sozialistischer Menschenrechte nur bei gleichzeitiger Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln möglich ist, nicht Grund für ökonomischen Determinismus und dogmatische Besserwisserei sein.

Aber gerade wenn man die inhaltliche Unergiebigkeit und die Beliebigkeit des Naturrechts sieht, wäre es doch im Sinne einer pluralistischen und demokratischen Rechtslehre, auch marxistische Ansätze zu berücksichtigen.

- (1) H. M. Grimsehl, Zur Entstehung und Entwicklung der Naturrechtslehre, S. 73 (2) H. Diels, Die Fragmente der Vorsokratiker,
- S. 271 (3) ebenda, S. 353
- (4) J.-J. Rousseau, Über Ursprung und Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen, S. 117
- (5) F. Engels, Materialien zum "Antidühring", MEW 20, 57 I (588)
- (6) J. Stalin, Schlußakte, 19. Kongreß der Bolschewistischen Partei

Siehe auch S. 18, Bücher zum Thema

DAS VÖLKERRECHT VERSCHIEDENER SYSTEME

# Wirtschaftliche Interessen gegen Selbstbestimmung

Echsel Katharina

Als Zweig der marxistischen Rechtswissenschaft ist die sowjetische Völkerrechtswissenschaft betont parteiisch. Sie geht also vom Nutzen der aufgestellten Lehrmeinung für die politischen Ziele der UdSSR aus. (Henn-Jüri Uibopuu)

Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang aufdrängt, ist, ob diese Aussage nur auf die UdSSR anwendbar ist, oder anders formuliert: ob jemals eine herrschende Lehre angetroffen wurde, die sich gegen die Interessen des jeweiligen Staates, in dem sie vetreten wird, richtet. Wie und zu welchem Zweck völkerrechtliche Normen in gegensätzlichen Gesellschaftssystemen entwickelt und interpretiert werden, soll hier anhand des Selbstbestimmungsrechts der Völker und den damit in Zusammenhang stehenden Normen des Völkerrechts dargestellt werden.

### Politische Maxime oder ius cogens?

Auf Grundlage der Artikel 1 und 55 der UNO-Charta wurde sowohl in der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Völker 1960 (Res 1514/XV-44. Dok.) als auch in der Prinzipiendeklaration 1970 (81. Dok.) durch die UNO-Vollversammlung festgestellt, daß alle Völker das Recht haben, völlig frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten. Von seiten der sozialistischen Völkerrechtslehre wird diese - in der Präambel der Resolution 1514 festgeschriebene - Bestimmung als authentische Interpretation der UNO-Charta angesehen, weswegen sie normativen Rang besitzt. Weiters ist das Selbstbestimmungrecht eine Norm des ius cogens, seinem Inhalt nach ein allgemein-demokratisches Prinzip des Völkerrechts. Es richtet sich gegen die imperialistische Politik der Versklavung anderer Völker und der Einmischung in deren innere Angelegenheiten. Es läßt allen Strömungen, die sich heute die Überwindung des Imperialismus zum Ziel setzen, weiten Raum und fördert sie unmittelbar. Es ist unter allen Normen des geltenden Völkerrechtsdasjenige Prinzip, das das Recht der Völker auf interventionsfreie Erneuerung ihrer Existenzformen am umfassendsten formuliert. (2)

Daß dies die Meinung bürgerlicher Völkerrechtler nicht sein kann, leuchtet ein. Vielmehr verstehen diese das Selbstbestimmungsrecht lediglich als politische Maxime. Begründet wird dies mit dem Hinweis auf die bloß allgemeinen Formulierungen der Satzung der VN und die Unverbindlichkeit der Resolutionen der Generalversammlung. (3)

Dahinter stecken - natürlich - wirtschaftliche Interessen. Zwar ist der "klassische" Kolonialismus selbst für die USA kein adäquates (ausreichendes) Mittel zur Machtausübung mehr, doch wollten (und konnten) die ehemaligen Kolonialherrn nicht auf wirtschaftliche und damit auch politische Einflußnahme verzichten. Das Problem hiebei ist, daß dadurch eine ernsthafte Durchsetzung des Prinzips der Selbstbestimmung, in der jetzigen Machtkonstellation, praktisch unmöglich sein wird. Deutlich wird dieses Dilemma, betrachtet man/frau die Einflußnahme "westlicher" Banken und Konzerne auf die Politik von "Dritte Welt"- Staaten. In der Kolonialzeit ihrer Lebensgrundlagen beraubt, gezwungen, billige Rohstoffe für unseren Wohlstand zu produzieren, befinden sie sich nun in einer neuen Qualität von Abhängigkeit, im Zeitalter des Neokolonialismus und der Schuldenkrise. Der durch Zinsrückzahlunbedingte Abfluß von Nationaleinkommen, das Anwachsen der Direktinvestitionen von Monopolunternehmen, der Zwang zur stärkeren Nutzung des internationalen, kapitalistischen Banken-, Währungs- und Finanzsystems machen den Aufbau einer eigenständigen Wirtschaft in den (zynisch so benannten) "Entwicklungsländern" praktisch unmöglich. Und hier schließt sich der Teufelskreis, der sie in immer bedrückendere Abhängigkeit führt. Wo der westliche Bourgeois in Zusammenarbeit mit dem einheimischen, hörigen - meist in Form eines diktatorischen Regimes - jegliche Proklamation über Selbstbestimmung und Souveränität ad absurdum führt. Ganz abgesehen von Hunger, Elend, Umweltzerstörung..... Zurück zum Rechtlichen:

#### Interventionsverbot

Im Jahre 1981 wurde die Deklaration über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten von der GV der VN angenommen, laut H. P. Neuhold vom radikalen Flügel der "Dritten Welt" durchgedrückt und wegen der westlichen Ablehnung nicht verbindlich... wird sieals Instrument politischer Polemik dienen. (4)

Man/frau beachte: Die Resolution wurde mit 120 gegen 22 (einschließlich Österreich!!!-wobei ja Österreich an einem weiten und möglichst präzisen Interventionsverbot... gelegen sein muß) bei 6 Enthaltungen angenommen; aber "vom Westen" abgelehnt, wegen der unannehmbaren Beschränkungen der Pressefreiheit (5).

PolemikerInnen könnten nun meinen, daß den westlichen Demokratien auch die permanente Souveränität (anderer) über die Naturschätze ein Dorn im Auge sein könnte, oder daß es mit unserer wunderbaren Pressefreiheit nicht so weit her sein kann. Daß die derzeitige Informationsordnung ein Machtinstrument ebendieser Demokratien ist, das sie nicht ohne weiteres aufzugeben bereit sind. Erhellend dabei die Tatsache der Quasi-Monopolstellung der USA im Informationssektor, die fast den gesamten Äther beherrscht. So beweist uns die "Weltöffentlichkeit" täglich, daß der Imperialist in Moskau sitzt, General Motors ein Institut zur Wohlstandspflege ist und man ja überhaupt nicht so recht weiß, was in El Salvador derzeit passiert; schließlich kann man ja nicht alles

Und in El Salvador hagelt es weiter dollargestützte Napalmbomben - unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

- (1) aus: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 1/1983, Rz 149
- (2) siehe: Völkerrecht, Teil I, DDR Staatsverlag, 1973, S. 269
- (3) Öst. Handbuch des Völkerrechts, Rz 1478
- (4) ebenda, Rz 1376
- (5) ebenda, Rz 1377

EINE FROMM'SCHE AUSEINANDERSETZUNG - NICHTS ALS EINE FROMME ILLUSION?

## Humanistischer Sozialismus

Wolfgang Richard Knapp

Der Sozialismus will nicht nur die Mängel des Kapitalismus beheben, sondern etwas verwirklichen, was es noch nicht gibt. Er hat ein Ziel, das die empirisch gegebene gesellschaftliche Realität transzendiert, jedoch auf realen Möglichkeiten beruht.

In einer Auseinandersetzung mit dem humanistischen Sozialismus geht es Fromm um die Darlegung jener Prinzipien, die der Idee eines humanistischen Sozialismus zugrunde liegen, sowie um das Festhalten jener unmittelbaren Nahziele und Teilziele, die zu deren Verwirklichung führen sollten.

#### Der Einzelne und die Gesellschaft

Der höchste Wert in allen gesellschaftlichen und ökonomischen Einrichtungen soll dem Menschen zukommen. Die Gesellschaft hat Bedingungen zu schaffen, die die Entfaltung seiner Möglichkeiten, seiner Vernunft, seiner Liebe, seiner Kreativität, ... bieten. Da man davon ausgehen kann, daß die volle Entwicklung des Einzelnen die Voraussetzung für die volle Entwicklung aller ist, müßte der Gesellschaft daran gelegen sein, die Verkrüppelung und Entfremdung des Menschen zu überwinden, um anstatt dessen den Einzelnen zu wirklicher Freiheit und Individualität gelangen zu lassen. Wenngleich es der Gesellschaft nicht möglich ist, ihre Mitglieder von Herdentieren zu Individualisten zu verwandeln, sollte es ihr im Sinne ihrer Gemeinschaftsinteressen darum gehen, aktive, produktive, verantwortungsbewußte, interessierte und integre Identitäten (= entwickeltes "Selbst") zu ermöglichen, das heißt jede Verhinderung der "Selbst"-Entwicklung zu vermeiden.

#### Macht & Besitz

Das höchste Prinzip des Sozialismus lautet: Der Mensch hat vor den Dingen, das Leben vor dem Besitz und die Arbeit vor dem Kapital Vorrang.

Macht darf (nicht länger) auf Besitz beruhen, sondern auf schöpferischer Leistung. Der Mensch darf nicht von den Umständen, sondern die Umstände müssen vom Menschen beherrscht werden - und zwar nicht von einem, sondern von einer Vielzahl. Dies setzt voraus,



Erich Fromm

daß jeder Mensch "Selbst"-Zweck ist und niemals zum Mittel für die Zwecke eines anderen gemacht werden darf. Einem anderen Untertan zu sein, weil dieser Kapital hat, entspricht den Prinzipien des humanistischen Sozialismus keinesfalls. Im Gegenteil, seine Idee wurzelt vielmehr in der Überzeugung von der Einheit der Menschheit (nicht aber in der Einheitlichkeit oder Uniformität) und in der Solidarität aller. Jede Verherrlichung von Staat, Nation oder Klasse ist wider die auf Sozialismus & Humanismus basierende Idee und Wertvorstellung. Eine Neubelebung der Ideen und Werte unserer westlichen "Kultur" ist in diesem Sinne überfällig. Es wirkt ja geradezu grotesk, um nicht zu sagen widerlich, wenn man bedenkt, wie sich eine Vielzahl von Menschen und Gesellschaften einer (Staats-) Ideologie, einem von (Staats-) Demagogen gepredigten Patriotismus unterwerfen, ohne dabei die Tat-Sachen und Taten des Staates (was auch immer, wer auch immer das ist) zu beobachten. Um die Gefahren zentraler Planung und staatlicher Eingriffe - wie Bürokratisierung, Manipulation der Gesellschaftsmitglieder, Schwächung der

individuellen Integrität und Initiative - zu vermeiden ist es notwendig, daß der Staat wirksam von seinen Bürgern kontrolliert wird und die gesellschaftliche und politische Machtder Großunternehmen gebrochen wird. Dem gegenüber könnten alle Möglichkeiten dezentralisierter, freiwilliger Zusammenschlüsse im Bereich von Produktion und Handel sowie lokaler kultureller und gesellschaftlicher Aktivitäten ausgeschöpft werden.

#### Freiheit zu...

Der Wunsch nach Freiheit manifestiert sich von den Anfängen der Freiheitskämpfe bis zur Verankerung der Freiheitsrechte in den verschiedenen westeuropäischen Verfassungen. Schon Hegel mußte sich allerdings die Frage gefallen lassen, warum der Kampf um die Freiheit mit der Erreichung des bürgerlichen Staates beendet sein sollte.

Der humanistische Sozialismus tritt nicht nur für die Freiheit von Angst, Not, Unterdrückung und Gewalt, sondern auch für die Freiheit zu handeln ein. Es geht um die Freiheit, aktiv und verantwortlich an allen Entscheidungen, die den Bürger betreffen, teilnehmen zu können. Diese Entscheidungsfreiheit verlangt allerdings erneut Verantwortungsbewußtsein für seine Mitbürger, Interesse und Integrität.

#### **Produktion und Konsum**

Produktion und Konsum müssen den Bedürfnissen der menschlichen Entwicklung insofern untergeordnet werden, als der Grundsatz des Nutzens für die Gesellschaft im Vordergrund steht, nicht aber der Profit, den die einzelnen Unternehmen davon haben.

Das Ziel des sozialistischen Industrialismus ist nicht die höchstmögliche ökonomische, sondern die höchstmögliche menschliche Produktivität zu erreichen, das heißt, daß der Mensch seine Energie sowohl bei seiner Arbeit wie auch in seiner Freizeit so interessant und so sinnvoll wie (ihm) möglich einsetzen muß. Um ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Um ein menschenwürdiges Leben zu führen, müssen zwar zunächst die materiellen Bedürfnisse befriedigt werden, doch darf der Konsum nicht in Vergeudung materieller Güter und sinnlosen Konsum (= Konsum nur um des Konsums willen) umschlagen. Die künstliche Steigerung des Konsums zum Zwecke des Profits (= Manipulation zum Kauf zum Zweck eines optimalen Gewinns) widerspricht den Ideen des humanistischen Industrialismus grundlegend.

Ihm entspricht vielmehr die Wiederherstellung einer politischen Demokratie in ihrer wahren Bedeutung: echte Beteiligung gut informierter und verantwortungsbewußter Bürger an allen sie betreffenden Entscheidungen. Eine demokratische Kontrolle aller wirtschaftlichen Aktivitäten durch die daran Beteiligten (Arbeiter, Angestellte...) ist angesichts der hohen Dichte

an Bürokratie in den Unternehmen, sowie der Zentralisierung aller Führungsagenden unausweichlich.

Das größte Übel der Bürokraten, wo auch immer wir ihnen begegnen, liegt darin, daß sie einerseits keinerlei Verantwortung für ihre Tätigkeiten übernehmen beziehungsweise tragen müssen, auf der anderen Seite aber oftmals zum Hindernis für aktive oder interessierte Bürger werden können und tatsächlich werden. Sie lähmen die Initiative und erzeugen ein tiefes Gefühl der Ohnmacht. Der Bürokrat zeichnet sich durch eine obscure Mischung von Hilflo-

sigkeit (findet er etwa keine Vorschrift), Nichtzuständigkeit und Überlegenheit gegenüber dem "Bittsteller" aus.

Das Ziel des humanistischen Sozialismus kann nur erreicht werden, wenn die größtmögliche Dezentralisierung vorgenommen wird, die sich gerade noch mit jenem Minimum an Zentralisierung vereinbaren läßt, das für das Funktionieren einer Industriegesellschaft notwendig ist.

Quelle: Erich Fromm; Über den Ungehorsam; dtv, München 1988

### Bücher zum Thema

- ◆ Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. Archiv sozialistische Literatur, Verlag Neue Kritik, Frankfurt 1970 (3.Aufl.).
- Hans Kelsen: Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung. In: Demokratie und Sozialismus Ausgewählte Aufsätze von Hans Kelsen, hg. von Norbert Leser, Verlag der Wiener Volksbuchhandlung, Wien 1967.
- Norbert Reich, Hans-Christian Reichel: Einführung in das sozialistische Recht. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1975.
- Norbert Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie. Athenäum/Fischer-Taschenbuch Verlag, Frankfurt 1972.
- Norbert Reich: Hans Kelsen und Eugen Paschukanis. In: Reine Rechtslehre und marxistische Rechtstheorie, Schriftenreihe des Kelsen-Instituts, Bd. 3, Manz-Verlag, Wien 1978.
- Rechtsetzung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Staatsverlag der DDR, Berlin 1989.
- Offe, Volker Ronge: Thesen zur Begründung des Konzepts des "kapitalistischen Staates" und zur materialistischen Politikforschung. In: C. Pozzoli (Hg.): Rahmenbedingungen und Schranken staatlichen Handelns, Frankfurt 1976.
- Adler: Die Staatsauffassung des Marxismus. Wien 1922.
- Fromm: Über den Ungehorsam. dtv, München 1988.
- Völkerrecht, 2 Bde., Staatsverlag der DDR, Berlin 1973.

Aus aktuellem Anlaß:

# Dienstweihnachtsbaum - Erlaß für die Polizei

In Niedersachsen (BRD) existiert für die Polizei ein Erlaß des Innenministeriums "über die Behandlung von Dienstweihnachtsbäumen (DWBm) - Weihnachtserlaß". Es handelt sich bei dem folgenden Text um keinen Scherz, sondern um geltendes Recht. Aus aktuellem Anlaß wollen,dürfen und können wir diesen Leckerbissen unseren Leserinnen und Lesern nicht vorenthalten:

"Dienstweihnachtsbäume (DwBm) sind Weihnachtsbäume natürlichen Ursprungs oder natürlichen Weihnachtsbäumen nachgebildete Weihnachtsbäume, die zur Weihnachtszeit in Diensträumen aufgestellt werden.

Aufstellen von DwBm: DwBm dürfen nur von sachkundigem Personal nach Anweisung des unmittelbaren Vorgesetzten aufgestellt werden. Dieser hat darauf zu achten, daß a) der DwBm mit seinem unteren, der Spitze entgegengesetzten Ende, in einem zur Aufnahme von Baumenden geeigneten Halter eingebracht und befestigt wird; b) der DwBm in der Haltevorrichtung derart verkeilt wird, daß er senkrecht steht (in schwierigen Fällen ist ein zweiter Beamter heranzuziehen, der die Senkrechtstellung überwacht, bzw. durch Zurufe wie "mehr links" oder "mehr rechts" o. ä. korrigiert); c) im Umfallbereich des DwBm kein zerbrechliches

oder durch umfallende DwBm in ihrer Funktion zu beeinträchtigende Anlagen vorhanden sind.

Behandeln der Beleuchtung: Die DwBm sind mit weihnachtlichem Behang nach Maßgabe des Dienststellenleiters zu versehen. Weihnachtsbaumbeleuchtung, deren Leuchtstoffwirkung auf dem Verbrennen eines Brennstoffes mit Flammenwirkung beruht (sogenannte Kerzen), dürfen nur Verwendung finden, wenn: a) die Bediensteten über die Gefahren von Feuersbrünsten hinreichend unterrichtet sind und b) während der Brennzeit der Beleuchtungskörper ein in der Feuerbekämpfung unterwiesener Beamter mit Feuerlöschem bereitsteht.

Aufführen von Krippenspielen und Absingen von Weihnachtsliedern: In Dienststellen mit ausreichendem Personal können Krippenspiele unter Leitung eines erfahrenen Vorgesetzten zur Aufführung gelangen. Zur Besetzung sind folgende in der Personalplanung vorzusehende Personen notwendig:

Maria: möglichst weibliche Beamtin oder ähnliche Person - Josef: älterer Beamter mit Bart-Kind: kleinwüchsiger Beamter oder Auszubildender - Esel und Schafe: geeignete Beamte aus verschiedenen Laufbahnen - Heilige Drei Könige: sehr religiöse Beamte.

Zum Absingen von Weihnachtsliedern stellen sich die Bediensteten unter Anleitung eines Vorgesetzten nach Dienstgraden geordnet um den DwBm auf. Eventuell vorhandene Weihnachtsgeschenke können bei dieser Gelegenheit durch einen Vorgesetzten in Gestalt eines Weihnachtsmannes an die Untergebenen verteilt werden.

#### RECHT & GESELLSCHAFT



Aktiengesellschaften:

# Kleinaktionäre haben keinen realen Einfluß

Felix Ehrnhöfer

In der BRD können Hauptversammlungen oft nur unter massivem Polizeischutz stattfinden.
Angesichts 12- bis 15stündiger HV beschäftigen sich Abhandlungen mit der "Beschränkung der Redezeit" und dem "Auskunftsrecht des Aktionärs". In Österreich geht es - noch gemütlicher zu. Kritischen AktionärInnen steht nun ein Handbuch zur Seite: "Widerspruch zu Protokoll" (1)

Will man/frau Möglichkeiten und Grenzen alternativen Wirkens in Aktiengesellschaften abstecken, empfielt es sich zunächst, Entstehung und Funktion der AG zu analysieren. Demel/Wallner streifen diesen Komplex nur am Rande. Daher vorweg einige Überlegungen des Rezensenten:

Ursprünglich waren Eigentum in juristischem und ökonomischem Sinn organisch miteinander verbunden; Der Eigentümer der Produktionsmittel bestimmte was, wo, wieviel und

von wem produziert wurde. Er war Geschäftsführer, Kontrollorgan und Renditenempfänger in einem. Diese individuellen Unternehmer wurden ergänzt (und in wesentlichen Bereichen Ende des 19. Jahrhunderts verdrängt) von assoziertem Kapital in Gesellschaftsform (AG, GesmbH etc). Kapitaleigentum und Kapitalfunktion fallen dort auseinander: Der Aktionär ist - zumindest in erster Linie - Renditenempfänger, der Vorstand führt die Geschäfte, der Aufsichtsrat sollte ihn dabei kontrollieren. Was waren die ökonomischen Beweggründe für die Verdrängung (kaum ein großes Unternehmen wird heute von einem Einzelunternehmer oder einer OHG betrieben) des individuellen durch das assoziierte Kapital?

Demel/Wallner nennen nur die Anonymität und Mobilität des veranlagten Kapitals; Entscheidender war aber wohl der erhöhte Kapitalbedarf für die, in der zweiten Hälfte des 19 Jahrhunderts sprunghaft entwickelten Industrien: Eisenbahnen, chemische und später Elektroindustrie. Ein einzelner noch so großer Unternehmer war nicht in der Lage, die für den Betrieb dieser Großtechnologien nötige Kapitalmenge aufzubringen. Die Form des assozierten Kapitals ermöglichte es aber auch über das eigene Kapital hinaus, fremdes Kapital zu beherrschen: Wer 51% des Aktienkapitals besitzt bestimmt allein die Politik des Unternehmens und verfügt damit - im ökonomi-

schen Sinn - auch über die restlichen 49%. Das assoziierte Kapital bildet auch die ideale Grundlage für die Enstehung von Monopolen. Gegenüber den einander konkurrenzierenden Einzelkapitalisten bietet das assoziierte Kapital die Möglichkeit der gegenseitigen Verflechtungen und der Absicherung dieser Kartelle und Absprachen durch Aufsichtsratsmandate und das Halten von Kapitalanteilen. Konkurrenz wird teilweise ersetzt durch strategische Planung.

Die Tendenz der Trennung von Kapitaleigentum und -funktion verstärkt sich in jüngster Zeit: Großaktionäre mit beherrschender Stellung (damit realem Einfluß) werden seltener; die Rolle der Manager verselbständigt sich (v. a. in Gesellschaften, die sich zur Gänze in Streubesitz befinden). Unter zehntausenden Anderen ist der Einfluß des einzelnen Aktionärs gleich null. Selbst Verteidiger der Publikums-AG müssen einsehen: Trotz aller Beteuerungen vom Eigentumscharakter der Aktie, auch des Kleinaktionärs, ist keine dem Eigentum entsprechende Einwirkung auf die Geschicke des Unternehmens festzustellen. Der Kleinaktionär hat im allgemeinen wenig Interesse an der Mitgestaltung, er hat kaum Einfluß, er erscheint weiterhin als funktionsloser Rentner, der nichts anderes will als möglichst hohe Dividenden ohne eigenes Zutun. (1) Wirklich bestimmt wird die Geschäftspolitik von den Vorstandsmitgliedern der AG (ohne jedes Eigentum am Aktienkapital), eventuell einzelnen Großaktionären und den Banken (v. a. über das Depotstimmrecht, das sie für die, bei ihnen hinterlegten Aktien von Kleinaktionären ausüben): An den HV von zweiunddreißig der größten BRD-AGs nahmen nur 64,5% der Aktionäre teil; 53,63% der vertretenen Aktien wurden allein von den fünf größten Banken vertreten (In 19 Fällen erreichten diese fünf Banken die Mehrheit der Stimmrechte). Selbst wenn die Kleinaktionäre koordiniert auftreten würden. hätten sie damit keine Chance sich durchzusetzen. Das bestätigen indirekt auch Demel/Wallner: Selbst bei ihren größten Abstimmungserfolgen erreichten die kritischen Steyr-Aktionäre nie mehr als 1 Million Stimmen - bei einem Grundkapital von 2 Milliarden sind das 0.05%.

Konzentriert man/frau sich daher statt auf den juristischen Schein auf die soziale Wirklichkeit und die ökonomische Funktion der Kleinaktionäre, dann stellt sich die Aktie eher als risikobeladene Sparform dar. "Eigentümerfunktionen" nehmen die Kleinaktionäre angesichts der Mehrheitsverhältnisse mit gutem Grund nicht wahr. Der Rezensent teilt daher die Auffassung Demel/Wallners die Nichtteilnahme der meisten Kleinaktionäre auf den Hauptversammlungen sei auf deren Unkenntnis ihrer Rechte und Möglichkeiten zurückzuführen (S. 5) ebensowenig wie die Aussage, daß es an den Aktionären alleine liege, ob und wie sie ihre Rechte nutzen (S. 11). Die ökono-

#### RECHT & GESELLSCHAFT

mischen Machtverhältnisse - und nicht die juristischen "Eigentümer" - bestimmen auch das reale Bild einer AG: So dienen etwa Aufsichträte - entgegen der irreführenden Bezeichnung - nicht zur Beaufsichtigung des Vorstands, sondern sichern die Verflechtung mit anderen Konzernen ab: Demel/Wallner führen das Beispiel an, daß 20% Streubesitzer bei der AUA keinen einzigen Aufsichtrat entsenden, wohl aber das mit 3% beteiligte Konkurrenzunternehmen Swissair (S. 105). Selbst die Dividende spiegelt nicht den tatsächlichen Gewinn wider, sondern ist gerade so hoch als unbedingt nötig, um die Aktionäre (also die "Eigentümer") bei der Stange zu halten.

Die rechtliche Entwicklung trägt dieser Ohnmacht der Kleinaktionäre insofern Rechnung, als sie diese auch ihrer bloß formellen Rechte beraubt: Partizipanten und Besitzer junger Aktien haben nur ein (eingeschränktes) Auskunftsrecht. Wer Anteile an einem Investmentfond besitzt, hat auch juristisch keine Rechte eines Aktienbesitzers (Diese übt hier von vornherein die Bank aus); die Regierung plant auch in Österreich die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien: Mit 5% nominellen Anteil am Aktienkapital wären dann bis zu 50% der Stimmrechte verbunden.

Können kritische Aktionäre angesichts dieser Machtverhältnisse gar nichts bewirken? Sicher ist es möglich, die Aktiengesellschaften in mühevoller Kleinarbeit davon zu überzeugen, auf einen Teil ihres Profits zu verzichten und

dafür die Umwelt nicht zu zerstören, die Beziehungen zu Südafrika abzubrechen et cetera. Das Auftreten auf Hauptversammlungen kann aber die Öffentlichkeit für diese Anliegen sensibilisieren und dadurch entsprechende gesetzliche Regelungen beziehungsweise Entscheidungen des Staates als Eigentümer erzwingen. Demel/Wallner illustrieren dies anhand der Beispiele Steyr und Bayer sehr anschaulich (S. 22ff). Weit bedeutender als der Nutzen von Hauptversammlungen als Tribüne für fortschrittliche Inhalte wäre der Zugang zu strategischen Informationen. Entscheidungen über die weitere Entwicklung des Unternehmens trifft der Vorstand ja auf der Grundlage von Informationen auf politischem (etwa - mittels Verfilzung zwischen Management und Politikern - über geplante Gesetzesänderungen, Investitionsvorhaben, Genehmigungen von Waffenexporten) und wissenschaftlich-technischem Gebiet (Einführung neuer Technologien und die unterschiedlichen Möglichkeiten ihrer Anwendung) et cetera. Durch die Monopolisierung dieses Herrschaftswissens beim Management läuft die demokratische Öffentlichkeit den Entwicklungen hinterher (erfährt erst im Nachhinein, daß das Kraftwerk zum bevorzugten Wasserbau erklärt wird; kann erst auf die bereits eingeführte Technologie reagieren). Die Möglichkeiten, die das Aktiengesetz den Aktionären (und der Öffentlichkeit) bietet, um solche Informationen zu erlangen, sind äußerst dürftig:

\* Auskunft kann nur erzwungen werden, wenn der Aufsichtsrat das Begehren unterstützt (!).

\* Bilanzen, Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte lesen sich wie die Märchen aus "1001 Nacht": Ein BRD-Insider: Ich habe noch nie einen Vorstand getroffen, der an einer Entschleierung interessiert war, und nochnie einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, der ihm nicht dabei geholfen hätte, die echten Sachverhalte zu verdunkeln. (3) Demel/Wallner berichten von Unternehmen, deren Jahresabschluß von beeideten Wirtschaftsprüfern jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen wurde - kurz darauf waren sie insolvent (S. 80f).

Licht ins Dunkel dieser Entscheidungsprozesse zu bringen, der Kampf um ein Minimum an demokratischer öffentlicher Kontrolle, ist wohl bedeutendster Verdienst und dringlichste Aufgabe kritischer Aktionärsinitiativen. Sie leisten damit einen Beitrag zu einer Wirtschaftsentwicklung, die sich nicht an den Herrschaftsund Profitinteressen einer sozialpartnerschaftlichen Oligarchie orientiert, sondern an Zielen wie intakte Umwelt, ausbeutungsfreies Verhältnis zu den Entwicklungsländern, Beendigung des Rüstungswahnsinns.

- (1) Max Demel/Josef Wallner; Widerspruch zu Protokoll, Edition ÖH, Wien 1989
- (2) Die Aktiengesellschaft; 1/85, S. 1
- (3) zitiert nach: IPW-Berichte 4/88, S. 30

Aufregende Lokale gibt's genug geh' ins Lange!



Studentenbeisl Lange

fallweise Live-Musik

Bier vom Fass: Phanter Bräu und Mohren Bräu

Cafe´Lange Lange Gasse 29, Wien 8 geöffnet : täglich von 18 bis 2 Uhr



Der Kolonialismus ist ein System (\*)

# BRD-Türkei: Kooperation gegen die Kurden

Thomas Sperlich

Mit diesem Verfahren unterstützt die Bundesrepublik die
türkischen Folterknechte bei der
brutalen Unterdrückung des
kuridschen Volkes. Welche Interessen hat die BRD an der - in
zivil gekleideten - Militärjunta
Ankaras und wie sieht deren
Zusammenarbeit konkret aus?

Am 24. Oktober 1989 hat der "größte Terroristenprozeß der bundesdeutschen Geschichte" (Generalbundesanwalt Rebmann) am Oberlandesgericht Düsseldorf begonnen. Neunzehn Mitglieder der "Kurdischen Arbeiterpartei" (PKK) müssen sich gegen Vorwürfe, die von simpler Urkundenfälschung über Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§129a bundesdeutsches StGB) bis zu Mord und Mordversuch an Kurden in Ausbildungslagern der PKK im Libanon (!!!) reichen, vor demselben Strafsenat, der Ingrid Strobl zu fünf Jahren Haft verurteilt hat, verteidigen.

Die Anklageschrift basiert auf tendenziösen Übersetzungen und Zeugen, die wahrscheinlich in einem Naheverhältnis zum türkischen Geheimdienst (MIT) stehen. Die Verteidiger und Verteidigerinnen bezeichnen die Konstruktion der Bundesanwaltschaft, vor allem was die Anklage nach §129a StGB betrifft, als "juristisch in einer Weise konfus und unfundiert, daß wohl keine "gewöhnliche" Staatsanwaltschaft derartiges vorlegen könnte" (1).

Trotzdem wird ein Monsterprozeß, in noch nie dagewesener Dimension inszeniert, der in vielerlei Hinsicht Besonderheiten aufweist: Obwohl alle UNO- Resolutionen zu "Internationalem Terrorismus" Nationale Befreiungsbewegungen der Dritten Welt ausdrücklich ausklammern, da diese fast immer mit bewaffneten Auseinandersetzungen verbunden sind, deshalb aber noch lange nicht "terroristisch" sind, wird jetzt erstmals eine solche von bundesdeutschem Boden aus kriminalisiert. Im Laufe des mehrjährigen Ermittlungsverfahrens wurde die gesamte Struktur der kurdischen Exilorganisationen in Westeuropa ausspioniert. Aktivitäten der Kurden werden seit Beginn der Ermittlungen massiv behindert. Der Prozeß findet in einem Hochsicherheitsgerichtssaal statt, der eigens zu diesem Zweck für einen Kostenaufwand von 50 Mio. ÖS errichtet wurde, Die Verteidigerrechte werden stark eingeschränkt: Selbst in diesem unterirdischen Verhandlungsbunker sitzen die Angeklagten nicht mehr, wie bisher und selbst unter dem Nationalsozialismus üblich, neben ihren Verteidigern, sondern von diesen getrennt in einem Panzerglaskäfig. Dieses Mammutverfahren wird mindestens zwei Jahre dauern. Nach seinem Ende wird es Kosten von mehr als 150 Mio. ÖS verursacht haben. Dem Prozeß ging eine gezielte Hetzkampagne gegen den kurdischen Widerstand, inszeniert von Generalbundesanwalt Rebmann, voraus ... (Die Aufzählung der Besonderheiten ließe sich noch weiter fortsetzen.)

Was veranlaßt die bundesdeutschen Behörden eine so exzessive Verfolgung einer Nationalen Befreiungsbewegung der Dritten Welt zu betreiben?

#### Vielschichtige Zusammenarbeit

Die Bundesrepublik ist der größte ausländische Investor in der Türkei. Seit dem Militärputsch von 1980 gewährt die BRD der Türkei jährlich Kredite in Höhe von 400 Mio. DM, extrem niedrig verzinst und mit langer Laufzeit. So sind bundesdeutsche Unternehmen momentan auch federführend am größten Bauvorhaben in der Türkei beteiligt: In Südost-Anatolien wird an einem gigantischen Kraftwerks-und Bewässerungsprojekt gebaut.

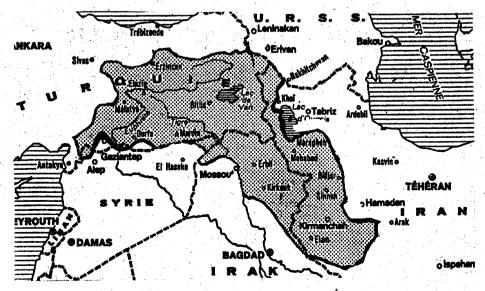
(Allein der "Atatürk- Staudamm" am unteren Euphrat wird mindestens drei Mrd. US- Dollar kosten, umfaßt die Errichtung eines fast zwei Kilometer breiten Staudammes und wird nach Fertigstellung den weltweit viertgrößten Stausee bilden.)

Aber auch die türkische Tourismusbranche und die Ausrüstung der türkischen Armee befinden sich fest in deutscher Hand. Daimler-Bemz liefert LKWs, der Krupp-Konzern Panzer und schwere Geschütze, bundesdeutsche Werften rüsten die Marine aus, 1982 wurden hundert Starfiggter geliefert...

Durch die Mitgliedschaft beider Länder in der NATO ist die militärische Zusammenarbeit gegebenermaßen sehr eng. Die Türkei kontrolliert den Zugang zum Schwarzen Meer und hat eine gemeinsame Grenze mit der Sowjetunion. Sie fungiert aber vor allem als NATO- Brükkenkopf zum Nahen und Mittleren Osten und ist dort im Krisenfall zur Sicherung der Ölversorgung der westlichen Industrienationen eminent wichtig, da mit Ausnahme einer Ölleitung alle Pipelines von den Ölquellen des Iran, des Irak, Kuwaits und Saudi- Arabiens zum Mittelmeer durch kurdisches Gebiet laufen. So finden alljährlich gemeinsame NATO-Manöver in der Türkei statt, meist mit Beteiligung der Bundeswehr.

#### **Blutiger Kolonialkrieg**

Seit 1984 führt die, von der PKK gegründete "Nationale Befreiungsbewegung Kurdistans" die Dachorganisation des kurdischen Widerstandes im türkisch besetzten Teil - ähnlich der PLO - einen bewaffneten Unabhängigkeitskrieg gegen das kolonial-faschistische Regime Ankaras. Ohne die militärische und wirtschaftliche Unterstützung der NATO, aber auch "Neutraler", wie Österreich oder der Schweiz, könnten sich die türkischen Militärs, mit ihrer 700 000 Mann starken Armee, der zweitstärksten der gesamten NATO, diesen blutigen Kolonialkrieg gegen das kurdische Volk schon lange nicht mehr leisten.



#### RECHT & GESELLSCHAFT

Aber die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den polizeilichen Bereich: Zur effektiven Überwachung aller Regimegegner wurden Polizeistationen und Grenzübergänge in der Türkei mit modernsten BRD-Computern ausgerüstet <sup>(2)</sup>. Spezialkommandos der türkischen Gendarmerie, die wegen ihrer Grausamkeiten gegen die kurdische Bevölkerung bekannt sind, werden von der bundesdeutschen Antiterroreinheit GSG-9 ausgebildet <sup>(3)</sup>.

#### System der internationalen Arbeitsteilung

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden, wie bereits erwähnt, die gesamten Strukturen der kurdischen Exilorganisationen in Westeuropa ausgeforscht. Es mehren sich die Hinweise, daß die Verfolgungsmaßnahmen in der BRD den türkischen Folterknechten eine wertvolle Hilfe sind.

Im September 1988 wurde der erste Fall dieser tödlichen Kooperation bekannt: Der kurdische Gastarbeiter Dervis Savgat, bei dem die niedersächsische Polizei 1987 eine Hausdurchsuchung durchgeführt hat, wurde von einer speziellen Polizeitruppe während eines Heimaturlaubes grausam ermordet. Wer meint, die Bundesrepublik wird doch wohl nicht personenbezogene Daten an die Türkei weiterleiten, irrt gewaltig. Es existieren gleich mehrere Kanäle, über die solche Erkenntnisse in die Türkei fließen.

Mit überraschender Offenheit hat das niedersächsische Innenministerium bereits im Jahre 1984 auf Anfrage der Grünen zugegeben, die Türkei mit personenbezogenen Daten über Oppositionelle zu versorgen. Das Innenministerium begründete diese unkontrollierte Informationsweitergabe an ausländische Sicherheitsdienste mit einem Zusatzprotokoll zum NATO-Truppenstatut (4).

Anfang 1988 ist das Bundesverfassungsschutzgesetz (BverfSchG) in Kraft getreten, das die bis dahin oft illegale Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten regelt. § 10 Abs 4 lautet: "Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Informationen an ausländische Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressens des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der BRD oder überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. (...)" Eindeutiger geht es wohl nicht mehr! Was der Vorbehalt "schutzwürdige Interessen des Betroffenen" wert ist, zeigt der Fall des kurdischen Gastarbeiters Dervis Savgat, wie auch der Umgang mit "ausländischen Terroristen" in der BRD sehr deutlich. Die Absicht dieses Gesetzes ist klar: Bei uns in Europa werden ordnungsgemäße, rechtsstaatliche Verfahren durchgeführt, dabei ausländische Oppositionsbewegungen ausgeforscht - die

Drecksarbeit dürfen dann andere erledigen, z.B. die türkischen Folterknechte. Und sollte es doch personenbezogene Informationen geben, an die der türkische Geheimdienst wegen diverser Datenschutzbestimmungen nicht herankommt, kann er sich über das "Berliner Loch im Datenschutz" Zugang dazu verschaffen (5). Über das Westberliner Landesamt für Verfassungsschutz haben die Geheimdienste der Alliierten völlig unkontrollierten Zugriff auf alle, auch auf personenbezogene Daten bundesdeutscher Datenbänke. Benötigt der türkische Geheimdienst Daten, beispielsweise aus dem Asylverfahren eines Oppositionellen, braucht er sich nur an den britischen oder amerikanischen NATO-Partner zu wenden. Auf diesem Weg können sogar die wenigen "lästigen" Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik umgangen werden.

#### Der "gläserne" Asylant

Jeder Asylwerber muß den Nachweis erbringen, daß er im Sinne der Rechtssprechung politisch Verfolgter ist. Das kann der Verfolgte nur, indem er Einzelheiten auf den Tisch legt. In einem "Leitfaden zum Asylrecht" (Herausgeber: H. Freckmann, 1986) sind folgende beispielhafte Fragen an Asylwerber aufgelistet:

1. Waren Sie in Ihrem Heimatland in einer politischen Partei tätig? (...)

4. Beschreiben Sie die Organisationsstruktur. Nennen Sie Namen der Führer Ihrer Partei oder Gruppierungen im lokalen, regionalen, provinzialen oder im nationalen Bereich.

10. Beschreiben Sie den Ort, wo Druckmaschinen standen.

12. Woher bezogen Sie Papier, die Druckerschwärze?

13. Wem gehörte der Druckapparat?

50. Wer hat Ihnen zur Flucht verholfen?

51. Wie haben Sie ihr Heimatland verlassen? Bitte Weg im Detail angeben...<sup>(6)</sup>

Theoretisch dürfen diese Daten nicht an das Verfolgerland weitergeleitet werden. Wie dies die Bundesrepublik mit ihrem "Berliner Loch im Datenschutz" garantieren will, ist mir persönlich schleierhaft. Hingegen sehe ich hier Gefahren im Falle der Abschiebung des Asylsuchenden oder für seine weiterhin aktiven Parteigenossen.

Eine weitere Quelle, aus der sich ausländische Nachrichtendienste in der BRD auf legalem oder rechtsfreiem Weg bedienen können, ist das Ausländerzentralregister (AZR) in Köln. Obwohl nur 4,5 Millionen Ausländer in der Bundesrepublik leben, sind dort etwa hundert Millionen Daten über zehn Millionen Ausländer gespeichert, das heißt Daten von mehr als fünf Millionen Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Bundesrepublik leben.

Es gibt noch eine weitere - für viele türkische und kurdische Oppositionelle verhängnisvolle - Ebene der Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der Bundesrepublik. Bei in der BRD aktiven Regimegegnern pflegen die Konsulate deren Reisepässe nach Ablauf nicht mehr zu verlängern oder sie einzuziehen, was für viele die sichere Abschiebung in die Türkei bedeutet. (Eine Praxis, die die türkische Botschaft auch in Österreich oft anwendet.)

Diese wohl beispiellose Verfolgung einer Nationalen Befreiungsbewegung unter dem Deckmäntelchen des Rechtsstaates, zeigt, wie wenig von diesem in der BRD noch übrig ist. §129a StGB, aber auch andere "Rechtsinstrumente" der Bundesrepublik öffnen der Gesinnungsjustiz, d. h. Bestrafung ohne Nachweis jeglicher materieller Straftat, Tür und Tor. Vorverurteilungskampagnen durch den obersten Ankläger heben jede Unschuldsvermutung auf. Die beschriebene Zusammenarbeit der Geheimdienste stellen den Rechtsstaat für alle Ausländer (und das ist jeder - hängt ganz vom Standpunkt ab) überhaupt in Frage.

Ein geeintes Europa unter solchen Vorzeichen? - Prosit 1992 im Voraus.

- (\*) Jean-Paul Satre, Rede auf einer Versammlung gegen den Algerienkrieg, 27. Jänner, 1956 (1) Presseerklärung der Verteidiger Innen, Brüssel 20.6. 1989
- (2)Dokumentation des "Informationsbüro Türkei", BRD 1986, S. 17
- (3) "Tercüman", Istanbul, 31. 1. 1987
- (4) von stammheim nach düsseldorf, hanseberhard schulz, zapata buchladen kiel 1989 (sehr empfehlenswert!)
- (5) TAZ, Berlin, 12.2.88
- (6) Broschüre "Gegen die Zusammenarbeit westdeutscher und türkischer Geheimdienste", GNN-Verlag, Köln 1988
- (7) ebenda

Solidarität muß organisiert werden!
Spendet für die verfolgten KurdInnen!
Spenden-Konto: Postgiroamt Dortmund
Konto-Nr.: 191 100-462 Inhaber: Rote Hilfe e.V.
Kennwort: Kurdenprozeß

Solidaritätskomitee in Österreich Kontaktadresse: Kurdisches Informationsbüro (KIB), Linke Wienzeile 78, 1060 Wien Ausgegraben:

# Das Volksbegehren gegen das Bundesheer

Robert Zöchling

Seit der Schweizer Armee-Abstimmung ist auch das österreichische Heer wieder ins Gerede gekommen. Einige denken bereits laut über ein Volksbegehren nach. Eine Diskussionsgrundlage wäre bereits vorhanden: das BH-Volksbegehren aus dem Jahr 1970.

Ein Drittel der ÖsterreicherInnen ist für die Abschaffung des Bundesheeres. (2) Peter Pilz (Abg.z.NR, Grüne) hat im Hinterkopf schon die Vorstellung von einem Volksbegehren<sup>(3)</sup>, Elisabeth Horvath (Abg.z.NR, SPÖ) würde eine Initiative zur Abschaffung des Heeres begrüßen (4). Gründe für eine Beseitigung des Bundesheeres gäbe es genug - sie reichen von skandalösen Flugzeuganschaffungen und Raketendiskussionen über demokratiepolitisch ruinöse Aktivitäten im BH (z.B. die des Heeresnachrichtenamtes im Fall "Lucona" oder die Studie der Landesverteidigungsakademie über "Die subkonventionelle Ebene der Bedrohung") bis hin zu den seit jeher (das heißt: seit der Einrichtung des BH im Jahr 1955) bestehenden Argumenten, wonach das Bundesheer militärisch sinnlos, sozialpsychologisch eine Schule des Autoritarismus und der Gewalt und ökonomisch eine Last ist.

#### Das Bundesheer-Volksbegehren 1970

Das Volksbegehren zur Abschaffung des Bundesheeres wurde Anfang 1970 von der Zeitschrift "Neues FORVM" lanciert und fand - mitten im Nationalrats-Wahlkampf - breitestes Echo und Unterstützung. Auf den weiteren Verlauf des Volksbegehrens soll hier nicht näher eingegangen werden - es wurde trotz der breiten Bewegung, die es ausgelöst hatte, nicht eingereicht, wobei der damalige FORVM-Herausgeber Günther Nenning eine bis heute ungeklärte Rolle spielte.

Ausgegangen ist das BH-VB jedenfalls von einem Aprilscherz im FORVM (1969) nämlich einer fingierten Rede des damaligen

UN-Generalsekretärs Waldheim zum Thema

Warum das Bundesheer aufgelöst wurde (5) und dem Plan des österreichischen Atomphysikers und SP-Bundesrates Hans Thirring einer unbewaffneten Neutralität, gestützt auf internationale Abkommen. Auf den Aprilscherz folgte ein Leserbrief von Hellmuth Lorenz, der ein Volksbegehren zum Thema anregte. Nenning schrieb zur Antwort: Ich bin dafür - wer noch? (6).

Wilfried Daim, Psychologe und fortschrittlicher Katholik, war noch dafür und verfaßte in der Dezembernummer des FORVM (1969) einen Textvorschlag (7), der bereits die wesentlichen Punkte der endgültigen Fassung enthielt.

### Der Thirring-Plan der unbewaffneten Neutralität

Hans Thirring ging in seiner Denkschrift (8) aus dem Jahr 1963 davon aus, daß das Österreichische Bundesheer - zumal im Atomzeitalter keinen Schutz gegen Aggressoren bieten könne. Er bot zwar in seiner eigenen Arbeit keine alternative Verteidigungsmethode an, dafür aber ein Konzept der Sicherheit durch aktive Friedenspolitik der neutralen Länder, durch ein System von internationalen Verträgen und durch die Vorbildwirkung einseitiger Abrüstung. Obwohl Thirring in seinen Ausführungen ein hohes Maß an Vertrauen in Diplomatie und Vorbildwirkungen setzt, das eher schon naiv zu nennen wäre, ist sein Plan dennoch interessant und bis heute aktuell. Er wurde auch von den Organisatoren des BH-VB 1970

Ein Argument gegen die Abschaffung des Bundesheeres muß nämlich ernst genommen werden: Österreich ist zwar nicht - wie vielfach behauptet wird - durch den Staatsvertrag zum Unterhalt einer Armee verpflichtet (im StV 1955 steht lediglich, welche Waffen Österreich nicht haben darf: Atomwaffen, Raketen, U-Boote(!) u.dgl.).

Nach herrschender Lehre verpflichtet aber der Status der Neutralität zur Verteidigung derselben auch mit Mitteln der Kriegsführung (zu diesem Begriff halte ich mich mit den Organisatoren des BH-VB 1970 an eine Definition von Pernthaler (9): ...militärische Operationen, bei denen eine solche Quantität von organisierten Bewaffneten sowie eine solche Quantität und Qualität von technischer Ausrüstung eingesetzt werden, daß dies zur massenhaften

Tötung von Menschen führen kann.). Abgeleitet wird diese Verpflichtung aus der Haager Landkriegsordnung 1907 und dem Völkergewohnheitsrecht. Österreichs Neutralität ist zwar selbst gewählt (mit dem NeutralitätsG 1955), wurde aber allen Staaten, zu denen Österreich diplomatische Beziehungen unterhielt, notifiziert. Damit ist die Neutralität zur völkerrechtlichen Verpflichtung geworden und unterliegt nicht mehr der Disposition Österreichs, sondern es kann auch eine Veränderung des Charakters dieser Neutralität nur durch neuerliche völkerrechtliche Vereinbarung erreicht werden (dieser Umstand wird zur Zeit von den Befürwortern eines EG-Beitritts geme übersehen).

In den Text des BH-VB 1970 wurde daher folgende Formulierung aufgenommen, durch die Österreich zudem eine Vorreiterrolle für andere Staaten übernehmen könnte: angeregt wird ein Vertragswerk, das auch offen ist für den Beitritt Dritter: §1(5) Die Bestimmungen (über die Auflösung des Bundesheeres und die Übernahme seiner Aufgaben durch die Bun-



desgendarmerie et cetera, siehe unten) treten in Kraft, sobald Österreich einen Vertrag unterzeichnet hat, welcher den Status der unbewaffneten Neutralität mit völkerrechtlich bindender Kraft anerkennt, Angriffe gegen solche Staaten als völkerrechtswidrige Verbrechen kennzeichnet und den Unterzeichnern die Verpflichtung auferlegt, gegen solche Angriffe mit Sanktionen gemäß Art 41 UN-Charta (i.e. Wirtschafts-, Verkehrsembargos, Abbruch der diplomatischen Beziehungen) vorzugehen. Österreich wird ohne Verzug mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einen solchen Vertrag anstreben. (10)

Die Erläuterungen zum BH-VB stellen auch dar, welchen Inhalt dieser Status der unbewaff-

#### SEHEN/HÖREN/LESEN

neten Neutralität haben soll: a) Ausschluß von Kriegführung und Vorbereitung auf diese durch den dauernd Neutralen; b) weitere gewissenhafte Wahrnehmung der übrigen militärischen Pflichten eines dauernd Neutralen gemäß bisherigem Völkerrecht, es sei denn, daß zur Erfüllung dieser Aufgaben militärische Operationen in der Größenordnung von Kriegführung notwendig werden (vgl. dazu oben) c) Gewaltlose Verteidigung im Falle einer militärischen Besetzung. (11)

### Neutralitätssicherung statt "Landesverteidigung"

Nach herrschender Lehre fordert das Völkerrecht vom dauernd Neutralen die Erfüllung der folgenden militärischen Pflichten (abgeleitet aus der Haager Landkriegsordnung 1907 und dem Völkergewohnheitsrecht): Sicherung der Grenzen gegen den unbefugten Übertritt von Einzelpersonen und Verbänden; Internierung solcher Personen oder Verbände in möglichster Grenzferne; Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs auf das Territorium des dauernd Neutralen mit dem Mittel der Kriegführung ("Landesverteidigung"). Die Aufgaben des Bundesheeres gemäß geltendem Bundes-Verfassungsgesetz und Wehrgesetz sind: der Schutz der Grenzen der Republik (Art 79 Abs 1 B-VG; §2 Abs 1 lit a WehrG); der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt (Art 79 Abs 2 B-VG; §2 Abs 1 lit b WehrG) - diese Aufgabe kommt dem BH aber nur subsidiär auf ausdrückliche Anforderung jener Behörden zu, die für die allgemeine Sicherheitspolizei zuständig sind (Art 79 Abs 3 B-VG; §2 Abs 1 und 2 WehrG). In §1 Abs 1 und 2 BH-VB heißt es: (1) (Verfassungsbestimmung) Das Bundesheer wird aufgelöst. (2) (Verfassungsbestimmung) Seine Aufgaben übernehmen Bundespolizei und Bundesgendarmerie.. In Abs 3 wird bestimmt: Im Rahmen der Bundesgendarmerie wird eine Neutralitätsschutztruppe gebildet. Ihr obliegt die Wahrnehmung jener militärischen Pflichten eines dauernd neutralen Staates, die nicht in Kriegsführung und Vorbereitung auf diese bestehen. (12) Zusammengefaßt würden diese Bestimmungen des BH-VB 1970 folgende Situation schaffen:

Das Bundesheer wäre aufgelöst, die Schaffung einer Truppe, die zur Kriegsführung bestimmt und ausgerüstet ist, wäre überhaupt verboten. Die Aufgaben des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen und der inneren Ordnung und Sicherheit verblieben lediglich bei Bundespolizei und Bundesgendarmerie, die auch die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen übernehmen würden. Die Aufgaben der Grenzsicherung, der Entwaffnung und der Internierung von "Personen oder Verbänden" würde eine Abteilung der Bundesgendarmerie übernehmen, soweit zu

ihrer Wahrnehmung keine Operationen in der Größenordnung von Kriegsführung nötig sind. Die Verteidigung des Territoriums mit dem Mittel der Kriegführung wäre entsprechend dem internationalen Abkommen über den Status der unbewaffneten Neutralität ausgeschlossen.

Das Bundesheer-Volksbegehren 1970 hat eine politische Bewegung ausgelöst, wie es sie hierzulande nur selten gibt. Dazu ein Schlußwort von Wilfried Daim: Es war zu dieser Zeit so, daß der Wahlkampf der Parteien geplant war als ein Allerweltswahlkampf... Mir ging das damals ziemlich auf die Nerven. Ich habe mich gefragt, was ist eigentlich die Schwachstelle der österreichischen Gesellschaft, und das ist bis heute das Bundesheer (14).

Ris heute

(1) zum Beispiel Peter Pilz im STANDARD,

Fr 1. Dezember 1989, S 8

(2) STANDARD, Do 30. November 1989, S 7

(3) a.a.O. FN (1) (4) a.a.O. FN (2)

(5) Neues FORVM 184 (1969), S 251f

(6) Neues FORVM 185 (1969), S 378

(7) Neues FORVM 192 (1969), S 739

(8) Hans Thirring; Mehr Sicherheit ohne Waffen
- Denkschrift an das österreichische Volk und
seine gewählten Vertreter; Verlag für Jugend
und Volk, Wien 1963

(9) Pernthaler; Der Rechtsstaat und sein Heer; S 124f

(10) Bundesheer-Volksbegehren 1970, mit Begründung abgedruckt in "Neues FORVM" 195/I (1970), S 237ff

(11) a.a.O. FN (10)

(12) a.a.O. FN (10)

(13) Interview; in: "Gewaltfreier Widerstand" 2/1986

**Enthemmte Juristen** 

# Zappa, Hermeneutik und die Juristerei

René Karauschek

Mit der Hermeneutik, die Verstehen als aktuelles Geschehen und Erkenntnis und Anwendung notwendig als einheitlichen Vorgang auffaßt, haben wir Wiener Juristen unsere liebe Not. Lernen wir doch seit Beginn unseres Studiums, daß Interpretation und Anwendung strikt zu trennen sind und, daß eine Interpretation subjektiv historisch sein muß, da nur so der "wahre Wille" des Gesetzgebers erkannt werden kann.

All dies widerspricht elementarsten hermeneutischen Erkenntnissen und vor allem der Einsicht, daß Verstehen immer durch ein selbstverständliches Verstehen unserer Lebenswelt (durch die "Lebensbezüge") - das sogenannte Vorverständnis - bedingt ist.

Doch im Moment interessiert mich weniger das Vorverständnis und der hermeneutische Zirkel, die es nach dem Willen einiger unserer Rechtslehrer gar nicht geben dürfte, sondern der sogenannte "wahre Wille" des Gesetzgebers. Und hier kommt Frank Zappa ins Spiel, der auf der Doppel-LP Tinseltown Rebellion seine (nie bestrittene) Menschenkenntnis unter Beweis stellt, und uns über den "wahren Willen" des Gesetzgebers Bescheid gibt. So singt er uns zum Beispiel in seinem Lied Brown Shoes don't make it (eine Aussage, der ich nicht voll beipflichten kann) davon, daß a world of secret hungers perventing the men who make your laws mit ins Kalkül zu ziehen ist.

Fast scheint es uns so, als wüßten auch unsere Lehrbeauftragten von obigem Faktum (oder sie kennen Zappa besser als man glauben möchte), denn was könnte sie sonst dazu bewegen, einen Absatz folgendermaßen flammend zu beenden: Dies an die Adresse eines weiterhin enthemnten Verfassungsgesetzgebers, von dem wir bald ebensowenig vorbereitetes befürchten müssen (R. Walter, Probleme der Individualbeschwerden gegen Verordnungen, ÖJZ 1978, S. 181).

Aber auch für die juristische Hermeneutik scheinen seit 1978 bessere Zeiten herangebrochen zu sein. Beweißt doch der selbe Autor an gleicher Stelle wie wichtig ihm hermeneutische Bemühungen sind, wenn er meint: Der Forstrechtsbeschluß des VfGH manifestiert eine zutiefst irrationale Absage an alle hermeneutischen Bemühungen, das Ignorabismus wird darin zum Prinzip erhoben.

Mir bleibt an dieser Stelle nur mehr über, unsere Ordinarien um die klare Sprache, die ihnen anscheinend zukommt, zu beneiden.

Frauen-Krimis:

# Der wahre Horror sitzt in Topfpflanzen

Martina Thomasberger

Nichts schöneres kann es geben, als an langen Winterabenden, wenn weder Kino noch Fernsehen etwas Anregendes bieten, in einem Krimi zu schmökern. Die besten sind von Frauen, über Frauen: Eine ganz und gar subjektive Auswahl.

"Die Schlußfolgerung ergibt sich von selbst: Die Geschichte des Kriminalromans ist eine Sozialgeschichte, denn sie scheint unauflöslich verbunden mit der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft und durch sie bestimmt. (...) Die bürgerliche Gesellschaft ist aus Gewalt geboren, sie reproduziert dauernd Gewalt und erscheint von Gewalt durchdrungen."

Das ist das Restimee', das Ernest Mandel in seiner Sozialgeschichte des Kriminalromans "Ein schöner Mord" zieht.

Seit dem Beginn der Entwicklung des Krimis schreiben Frauen in großem Umfang an dieser Sozialgeschichte mit. KrimileserInnen sind in zwei Lager gespalten: Die, die alle Krimis toll finden und die, die meinen, ein richtiger Krimi müsse, um die ganz echte Gänsehaut zu erzeugen, von einer Frau verfaßt sein. Tatsächlich waren ja Agatha Christi und Krimispannung lange Zeit Synonyme. Die große A. C. war es auch, die eine der ersten Detektivinnen, die wunderbare Miss Marple, erfand, eine Bürgerin auf der Spur bürgerlicher Verbrechen. Sie sucht, eher noch als spektakuläre Aufklärung, Motive für Verbrechen - und meistens geht es um die Gewalt, die von Geldgier erzeugt wird. Während Miss Marple als Frau in einer Männerdomäne noch als Exzentrikerin auftreten mußte, um nicht eine allzu große Konkurrenz darzustellen, durfte Dorothy Sayers Hauptheldin Harriet Vane eine bereits emanzipierte, wenn auch privilegierte Frau sein. In "Aufruhr in Oxford" muß sich die Akademikerin und Krimiautorin mit der Pathologie der Deformierungen auseinandersetzen, die die Ideologie der bürgerlichen Familie produziert. Das allein gibt genug Stoff für Grusel und Spannung, Gewalt und Leidenschaft, Morde sind da gar nicht mehr nötig. Sayers erfand auch die vielleicht originellste "Aufklärerin" der Kriminalliteratur, Miss

Climpson, eine alte Jungfer mit typisch viktorianischem Schicksal und Wertbewußtsein. Sie leitet eine Agentur, in der nur Frauen arbeiten. Spezialität ist die Verfolgung von Heiratsschwindlern und Betrügern, deren Opfer vor allem Frauen sind. Allerdings ist Sayers noch soweit "zeitgebunden", daß diese zweifellos emanzipatorische Idee von einem Mann, Lord Peter Wimsey, entwickelt und finanziert wird. Aber auch er wäre bei aller investigativen Brillianz, in "Keines natürlichen Todes" ohne Miss Climpsons Hilfe niemals zu einer Lösung gekommen.

Frauen sind wohl deshalb als Thriller-Autorinnen so erfolgreich, weil sie allzu große Sympathie mit ihren Figuren haben, die Psychologie und die Pathologie von Beziehungen, Beweggründe für Handlungen und Gründe für das Abrutschen aus der Normalität zu ihrem Gegenstand gemacht haben. Der Schrecken ereignet sich nicht auf der Straße oder in Bars und verrufenen Orten; die Familie ist der Ort alles Bösen, der wahre Horror sitzt in Topf-

pflanzen und Häckeldeckehen verborgen und er kommt aus dem tiefen Spalt, der zwischen der Norm familiärer Harmonie und der Wirklichkeit menschlicher Gemeinheit klafft. Meisterin in der Schilderung dieser Gräßlichkeiten ist Celia Fremlin.

in "Prisoner's Base" (Deutsch: Wer hat Angst vorm schwarzen Mann?) meinen es alle gut miteinander; besonders Claudia, die eine Meisterin regressiver Toleranz ist, meint es besser zu machen und doch kommt es (deshalb?) zu einem grauenhaften Ende.

Aber, Göttin sei Dank, können Frauen auch aus der Familie ausbrechen, verpfuschte Beziehungen hinter sich lassen und sich dem widmen, was landläufig als Selbstverwirklichung bezeichnet wird. Eine, die dazu keine Gruppentheraphie braucht ist Sahra Paretskys Heldin V. I. Warshawski - tough wie Marlow, gerissen wie Poirot, Feministin und Detektivin, die den üblen Machenschaften der Männerwelt des big business erbarmungslos nachspürt. Nicht nur im Roman "Deadlock" ist V. I. härter im Nehmen und schneller im Austeilen als alle Männer - und schlauer sowieso.

Auch die Geschichte der Frauen im letzten Jahrhundert spiegelt sich ein wenig im Kriminalroman - zuerst waren sie Opfer und Täterinnen, dann durften sie auch im Krimi aus den Rollen, in denen sie die Männerwelt so gerne sehen würden, ausbrechen und tun was sie wollen.

Und das Beste dabei ist, daß wir auch noch das Vergnügen des Lesens haben.

## **NACHSATZ**

Lacoste

## Der Krokodil-Streit

Das ist natürlich keine bezahlte Anzeige und insofern auch nicht als solche gekennzeichnet. Für JuristInnen relevant ist dieses Thema trotzdem, nicht dadurch, daß das Zurschaustellen des Krokodils am Juridicum beängstigende Ausmaße annimmt, sondern vielmehr durch die Tatsache, daß das Krokodil an der juridischen Fakultät einen Streit zwischen Betriebswirten und Volkswirten auszulösen scheint. Es wird zum Sündenkrokodil.

Die Position der Volkswirte: Lacoste, "die Produkte eines mittelmäßigen Tennisspielers der 50er Jahre", so Mag. Kubitschek, wird als Beispiel für den "Snob-Effekt" angeführt. Der Preis des Lacoste-Gutes entspricht nicht seiner Qualität. Eine Preissteigerung bewirkt noch dazu eine Nachfragesteigerung.

Dieser Position tritt allerdings DDr. Weilinger in seinem Konversatorium zur BWL entgegen. Er betont beinah pathetisch, daß der Preis der Lacoste Produkte sehrwohl deren Qualität entspricht. Vom "Snob-Effekt" fehle jede Spur. Die Fronten in dieser so wichtigen Frage scheinen verhärtet.

Und wem sollen die StudentInnen glauben? Am Besten, sie kaufen sich Lacoste-Produkte zu Testzwecken. Und wer sich's nicht leisten kann? Der/die kann natürlich mangels Kompetenz nicht mitreden. So bleibt der Streit letztlich den Snobs vorbehalten.

# **IN BEWEGUNG**

Engagieren im Rechtsstaat

Hilfe für Asylsuchende:

## Der Flughafen-Sozialdienst

Michael Genner

Seit Ostern sind wir am Flughafen. Immerhin - die ärgsten Mißstände haben wir abgestellt. Es wird niemand mehr ausgeliefert an das Verfolgerland. Zumindest soweit wir wissen. Das ist schon etwas.

Was vorher geschehen ist in Schwechat - wer weiß das schon?

Drei MitarbeiterInnen des Flughafensozialdienstes sind seither täglich im Einsatz im Transitraum: Annemarie Haschka von der Pfarre Schwechat, Riki Schlofer und Verena Orlicek von Amnesty. Viele hunderte Flüchtlinge verdanken ihnen, daß sie seither rein gekommen sind.

Und trotzdem - die Schwierigkeiten hören nicht auf. Die Behörden tun, was sie wollen, wenn man ihnen nicht auf die Finger schaut. Im Oktober wollten sie zwanzig Bulgarotürken mit Gewalt ins Flugzeug schleppen. Die Bilder waren in allen Zeitungen zu sehen. Verena hat sich dazwischengeworfen, hat es verhindert im letzten Augenblick. Aber so etwas kann jederzeit wieder passieren.

Das war wieder wie zu Ostern, als sie ein ganzes Flugzeug mit türkischen und kurdischen Emigranten zurückschicken wollten in die Türkei. Damals hatten wir die Öffentlichkeit am Flughafen hergestellt. Dann hatte Löschnak zugesagt, daß wir Zutritt erhalten zum Transitraum, den die GreKo vorher fest verschlossen hielt.

Als die GreKo Vollmachten verschwinden ließ, die die Flüchtlinge einem Amnesty-Anwalt ausgestellt hatten.

Als der türkische Botschafter, der Vertreter des Verfolgerlandes, Zutritt zu den Flüchtlingen erhielt. Um auf sie Druck auszuüben.

Als uns Reisende berichteten: der Dolmetscher, der offizielle, der redet den Leuten zu, sie sollen nicht um Asyl ansuchen. Als die Grenzkontrolle (GreKo) zahllose Reisende aus der Türkei, die nichts anderes wollten als ihre Verwandten in Wien besuchen, tagelang im Transitraum gefangen hielt.

Das ist unvergessen geblieben. Und es kann wieder einreißen, jederzeit, wenn wir nicht wachsam sind. Und warum das alles? Nicht nur, weil manche unserer Beamten dumm und bösartig wären, sondern: weil Deutschland seine Grenzen schließt. Jedenfalls - für die Flüchtlinge und Fremdarbeiter aus der Dritten Welt - weil Deutschland Platz braucht für seine reichsdeutschen Volksgenossen. Man schiebt Türken, die jahrelang in der BRD gelebt haben,

leben im Zeitalter einer neuen Volkerwanderung. Ihre Ursachen sind bekannt: Europa hat sie ausgelöst. Europa hat die Wirtschaft vieler Völker der Dritten Welt zerstört. Europäische Banken zwangen die Völker im Süden, auf den Anbau von Grundnahrungsmittel zu verzichten. Europäische Panzer und Kanonen schossen im Dienst der brutalsten Diktaturen die Dörfer der Dritten Welt zu Schutt. Auch unsere Kanonen von der Firma Noricum. Europa hat viel gut zu machen. Die Flüchtlinge, die hierher kommen, haben Anspruch auf Hilfe und Schutz.

Unsere Arbeit am Flughafen ist ein Tropfen auf dem heißen Stein. Wir fühlen uns oft ohnmächtig. Verhandeln tagelang, wochenlang, bis ein Flüchtling reingelassen wird. Streiten



nach Österreich ab. Um Platz zu schaffen ... Volk braucht Raum! Die Mauer fällt, es gibt Reisefreiheit - aber nur für Deutsche! Nicht für Türken, deren Angehörige schon in der dritten Generation dort leben. Nicht für Kurden ... Man will in Deutschland keine Bevölkerung, die "durchmischt" ist und "durchraßt". Der Herr Stoiber von der CSU hat das offen erklärt, fünfzig Jahre danach. Viele denken so. Sie sind die Nazis geblieben, die sie waren.

Und das ist der Skandal: daß Österreich mitmacht. Obwohl wir noch nicht angeschlossen sind, oder noch nicht ganz. Daß Österreich die deutschen Befehle vollstreckt.

An der österreichisch-bayrischen Grenze patroullieren deutsche Polizisten mit Hunden. Sie machen auf türkische und kurdische Grenzgänger Jagd. Unsere Zeitungen erregen sich über die "Schlepper", aber nicht über den Eisernen Vorhang, der dort an der Reichsgrenze entsteht.

Die Flüchtlingsströme nehmen weltweit zu. Keine Mauer hält sie auf die Dauer auf. Wir mit der Polizei, verhandeln mit Beamten im Ministerium. Manchmal warten 40-50 Menschen im Transitraum. Die Männer schlafen auf Bänken. Für die Frauen und Kinder stehen ein paar Betten bereit. Die Spannung ist manchmal unerträglich. Riki, Annemarie und Verena arbeiten seit Ostern bis zum Umfallen - bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Und wieder der Kleinkrieg mit den uneinsichtigen Beamten...

Der Flughafensozialdienst braucht Hilfe. Wir brauchen Wohnungen, wo wir die Flüchtlinge nach ihrer Entlassung aus dem Transitraum unterbringen können. Wir brauchen Rechtsanwälte und Ärzte, die bereit sind, die Flüchtlinge kostenlos zu betreuen. Und wir brauchen Geld. Unser Spendenkonto: Länderbank, 260.107.205/00 (Flughafensozialdienst).

Unsere Kontaktstellen: Verein Flughafensozialdienst, Kardinal Nagl-Platz 10-11/1, Tel.: 75 38 724, oder c/o Verein "Zusammen", Schneidergasse 15/5, 1110 Wien, Tel.: 74 51 96 (tägl. 14-18 Uhr).



Jetzt aber wirklich:

# Alles, was Recht ist.

AbonnentInnen erhalten von nun an zum JURIDIKUM gratis die ÖVDJ-Mitteilungen, das heißt circa viermal jährlich Beiträge der Österreichischen Vereinigung demokratischer JuristInnen zu aktuellen Rechtsthemen-fachlich anspruchsvoll und politisch brisant.

Ja, ich will: □ ein JURIDIKUM-Abonnement (5 Ausgaben um 40,-öS) □ ein JURIDIKUM-Förderabonnement (5 Ausgaben ab 100,-öS) □ zum JURIDIKUM die ÖVDJ- Mitteilungen gratis Absender:	An JURIDIKUM-Vertrieb Lerchenfelderstr. 70/62 1080 Wien
--	---

## JUSEXTRA

Herausgegeben von Dkfm. Dr. Franz Burkert, Dr. Gerhard Holzinger, Dr. Walter Schuppich und Hon.-Prof. Dr. Otto A. Simmler

Die Zeitschrift für die aktuelle monatliche Information über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur: die Erkenntnisse des OGH in Zivil- und Strafsachen, des VwGH im Finanz- und Administrativrecht sowie des VfGH jeweils in Kurzfassung, die Titel der neu erschienenen Bundesgesetze und Hinweise auf neue Literatur.

Jetzt neu: Registerteil für die komfortable Suche im gesamten Jahresbestand; kumulative Register für die Folgejahre sind geplant.

Ein Team kompetenter und erfahrener Juristen unter der redaktionellen Leitung von Dr. Manfred Matzka sorgt für eine fachkundige Auswahl der Entscheidungen und eine ausgewogene Darstellung.

Probeheft kostenlos! Jahresabo S 700,-, Studentenabo mit Inskriptionsbestätigung S 550,-.

#### Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei

Rennweg 12a, Postfach 129 1037 Wien Tel. (0 22 2) 78 76 31/DW 294 Telefax (0222) 78 76 31/433



Heraustrennen und zurücksenden!				
Ja, ich möchte JUS EXTRA beziehen:				
<ul> <li>im Jahresabonnement zu S 700,-</li> <li>im Studentenabonnement (mit Inskriptionsbestätigung) zu S 550,-</li> <li>Ich möchte ein kostenloses Probeexemplar.</li> <li>Ich möchte den kostenlosen Verlagskatalog.</li> </ul>				
Straße				
Postleitzahl/Ort				
Unterschrift				

#### **VORSICHT**

#### **HOCHSPANNUNG**

Verkauf:

1040 Wien, Lambrechtgasse 16 Telefon 56 52 40, Telefax 56 43 66 **Kundendienst:** 

1040 Wien, Große Neugasse 29 Telefon 56 56 12

Tornado PC's	100%	IBM-kompatibel
zu Bestpreisen	z.B.:	

### **Amiga Aktion:**

Amiga 500	6990
•	11990
(Bei Kauf eines Amigas mit Mor	

### **Druckeraktion:**

Star LC 10	3290
Star LC 24 10	
Seikosha MP-1300 (300 Zeichen/Sek.)	6990
Philips NMS 1437	
(160 Zeichen/Sekunde, sonst wie Star I C 10)	

(160 Zeichen/Sekunde, sonst wie Star LC 10)

Über 4000 verschiedene Programme (ab 49,-) und über 2000 verschiedene Fachbücher für PC´s, Atari ST und Commodore lagernd. Auf alle Tornado-PC´s 1 Jahr Vollgarantie und Reparaturgarantie von 48 Stunden!!! Zinsenfreie Teilzahlung bzw. Leasing möglich, Sonder-Konditionen für TU (mit Bestell-bzw. Ausfolgeschein), Postversand innerhalb ganz Österreichs!!! Alle Preise verstehen sich inkl. 20% MwST., Angebote gelten, solange der Vorrat reicht.